

Übersichtsplan

Begründung
zum
Bebauungsplan Nr. 44
der Stadt Parchim
Landkreis Ludwigslust-Parchim
„Windeignungsgebiet Parchim-Ost“

südlich der B 191, nördlich der L 9 und westlich der 220 kV-Leitung Perleberg-Güstrow

gebilligt durch Beschluss der Stadtvertretung vom:.....**08.05.2013**.....

Bearbeitungsstand: 27.02.2013

Rolly
Bürgermeister

Inhalt

1	PLANUNGSANLASS	3
1.1	Ziel und Zweck der Planung/Grundzüge	3
1.2	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	4
1.3	Verfahrensablauf	4
2	PLANUNGSGRUNDLAGEN	5
2.1	Planungsrechtliche Grundlagen	5
2.2	Vorgaben übergeordneter Planungen	5
	2.2.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern	5
	2.2.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg	6
	2.2.3 Flächennutzungsplan	8
2.3	Städtebauliche Ausgangssituation und Umgebung	9
3	PLANUNGSINHALTE	9
3.1	Art der baulichen Nutzung	9
3.2	Maß der baulichen Nutzung	13
3.3	überbaubare Grundstücksflächen	13
3.4	vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen	14
3.5	Von Bebauung freizuhaltende Flächen	15
3.6	Verkehrsflächen/ Verkehrserschließung	16
3.7	Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen	16
3.8	Flächen für die Landwirtschaft	16
3.9	sonstige technische Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen	16
3.10	Übernahme von Rechtsvorschriften	18
	3.10.1 örtliche Bauvorschriften/Gestaltung	18
3.11	Nachrichtliche Übernahmen	18
	3.11.1 Kreisstraße K 21	18
	3.11.2 Bodendenkmale und Bodendenkmalverdachtsbereiche	18
	3.11.3 Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts	19
	3.11.4 Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern	19
4	FLÄCHENBILANZ	20
5	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	20
5.1	Umweltbericht	20
6	SICHERUNG DER PLANDURCHFÜHRUNG	20
6.1	Bodenordnende Maßnahmen	20
6.2	Kosten und Finanzierung	20
7	DURCHFÜHRUNGSRELEVANTE HINWEISE	21
8	ERGEBNISSE DER UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT SOWIE DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	24
8.1	Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	24
8.2	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	32

1 PLANUNGSANLASS

1.1 Ziel und Zweck der Planung/Grundzüge

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP) Westmecklenburg (GVOBl. M-V S.944) ist östlich von Parchim das Windeignungsgebiet Nr. 27 ausgewiesen. Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen gilt gemäß den Festsetzungen des RREP ein raumordnerisches Optimierungsgebot. Aufgrund der Ausschlusswirkung der Eignungsgebiete (außerhalb ist die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) grundsätzlich unzulässig) sollen in diesen Räumen möglichst viele und möglichst leistungsstarke WEA realisiert werden, so dass mit den ausgewiesenen Eignungsgebieten ein möglichst hoher Anteil erneuerbarer Energien erzeugt werden kann.

Bei den bisherigen Planungen zum Windpark östlich von Parchim hat sich herausgestellt, dass die Umsetzung der raumordnerischen Ziele durch die bestehende Grundstückssituation stark erschwert wird. Das Eignungsgebiet ist hinsichtlich der Flächenaufteilung durch eine starke Kleingliedrigkeit der Flurstücke gekennzeichnet. Es umfasst eine Vielzahl von z.T. sehr kleinen Flurstücken, von denen eine große Anzahl in die Windparkplanung einbezogen werden muss. Der Grund hierfür liegt in der derzeitigen Regelung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) über Abstandsflächen, nach der für gängige Windenergieanlagentypen Flächen mit einem Radius von 130 bis 150 m um den Standort der Windenergieanlage grundbuchrechtlich gesichert werden müssen.

Eine Reduzierung des Abstandsflächenmaßes ist nur durch die Aufstellung eines Bebauungsplans mit Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a BauGB über vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen möglich. Von dieser Möglichkeit soll hier Gebrauch gemacht werden. Die Zahl der betroffenen Grundstücke kann dadurch wesentlich reduziert werden.

Negative abstandsflächenrelevante Auswirkungen auf die Umgebung sind nicht zu befürchten, da im näheren Umfeld keine schutzbedürftigen Nutzungen bestehen. Eine Neuansiedlung schutzbedürftiger Nutzungen in der Nähe des Windparks ist wegen der Außenbereichslage, der kleinteiligen Parzellenstruktur der benachbarten Grundstücke sowie der angrenzenden Nutzungen (Bundes- und Landesstraße, Wald, Hochspannungsleitung) nicht sehr wahrscheinlich. Die bereits bei der Ausweisung des Eignungsgebietes zu berücksichtigenden Abstände zur Wohnbebauung übersteigen die o. g. ursprünglich für den innerstädtischen Konfliktbereich konzipierten baurechtlichen Abstandflächen um ein Vielfaches. Die erforderlichen Abstände der Windenergieanlagen untereinander richten sich nach technischen Erfordernissen (u.a. Rotordurchmesser, Nachlaufströmung, Standsicherheit, Windrichtung) und übersteigen ohnehin die bauordnungsrechtlichen Vorschriften über Abstandsflächen deutlich.

Um den Bebauungsplan nicht dem Vorwurf auszuliefern, er würde sich nicht an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anpassen und keine optimale Ausnutzung des Eignungsgebietes zulassen und um ein möglichst zügiges und konfliktfreies Planverfahren zu ermöglichen, soll sich der Plan auf die Mindestfestsetzungen beschränken. Auf Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sowie auf Festsetzungen zu überbaubaren Grundstücksflächen wird verzichtet. Damit liegt ein einfacher Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vor. Alle nicht im Bebauungsplan geregelten Zulässigkeitskriterien, insbesondere Standorte, Höhen und technische Parameter bestimmen sich nach § 35 BauGB und sind Gegenstand des nachfolgenden Zulassungsverfahrens.

Zu den von den Windenergieanlagen ausgehenden Störfaktoren gehört insbesondere die Tages- und Nachtbefeuerung, mit der Windenergieanlagen über 100 m zur Warnung des Luftverkehrs ausgestattet werden müssen. Insbesondere die rot blinkenden Gefahrfeuer, von denen jeweils zwei auf einer Windenergieanlagengondel angeordnet sind, stellen in der Dunkelheit ein auffälliges und weithin sichtbares Element dar.

Durch die seit April 2007 gültige Neuerung in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV)“ können die Lichtemissionen an Windenergieanlagen deutlich reduziert werden. Nach Vorgaben der neuen AVV kann die Nachtkennzeichnung (Feuer W, rot) bei Sichtweiten von über 5 km um 70% und von mehr als 10 km um 90% verringert werden. Die Anwendung der Sichtweitenregelung ist gesetzlich jedoch nicht verpflichtend geregelt sondern nur als Option möglich. Da die Anwendung der Sichtweitenregelung jedoch dem heutigen Stand der Technik entspricht und für Investoren zumutbar ist, ist sie zum Schutz von Anwohnern gegen Lichtemissionen der Feuer im B-Plan festgesetzt worden. Soweit entsprechende technische Einrichtungen verfügbar und zulässig sind, sind Windenergieanlagen mit einer bedarfsgerechten Hindernisbefeuerng auszurüsten. Bestehende Anlagen sind entsprechend nachzurüsten.

Eine östlich gelegene Teilfläche des Eignungsgebietes soll von Windenergieanlagen freigehalten werden. Etwa 400 m vom Eignungsgebiet bzw. 350 m vom Geltungsbereich des Bebauungsplans entfernt, befinden sich zwei Einzelgehöfte im Außenbereich. Die Errichtung von Windenergieanlagen in solch siedlungsnahen Bereichen führt zu Konflikten mit der Wohnnutzung, auch wenn diese als nichtprivilegierte Außenbereichsnutzung stattfindet. Daher ist es die Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung, solche Konfliktlagen durch aktive Steuerung der Windenergieanlagen innerhalb des Eignungsgebietes zu vermeiden und damit eine geordnete städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet sicherzustellen.

Der Flächennutzungsplan (FNP) wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

1.2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 44 befindet sich östlich des Stadtgebietes von Parchim.

Der räumliche Geltungsbereich wird örtlich begrenzt:

Im Norden : durch die B 191 Richtung Lübz
Im Osten : durch die 220 kV-Leitung Perleberg-Güstrow
Im Süden : durch die L 9 Richtung Meyenburg
Im Westen : durch die Verbindungsstraße zwischen der B 191 und der L 9

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 410 ha.

1.3 Verfahrensablauf

Die Stadtvertretung hat am 18.04.2012 beschlossen, für das Gebiet südlich der B 191 Richtung Lübz, nördlich der L 9 Richtung Meyenburg, westlich der 220 kV-Leitung Perleberg-Güstrow und östlich der in Nord-Süd Richtung verlaufenden Verbindungsstraße zwischen der B 191 und der L 9 den Bebauungsplan Nr. 44 aufzustellen. Am 05.01.2012 wurde den Bürgern im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit wurde am 23.12.2011 durch Abdruck im amtlichen Informations- und Bekanntmachungsblatt „Uns Pütt“ ortsüblich bekanntgemacht.

Mit Schreiben vom 12.12.2011 sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.

Am 19.09.2012 hat die Stadtvertretung den Entwurf des Bebauungsplans gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs erfolgte in der Zeit vom 29.10.2012 bis zum 30.11.2012 in der Stadtverwaltung Parchim.

Die öffentliche Auslegung wurde am 20.10.2012 durch Abdruck im amtlichen Informations- und Bekanntmachungsblatt „UNS PÜTT“ ortsüblich bekanntgemacht.

Parallel mit der öffentlichen Auslegung erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

2 PLANUNGSGRUNDLAGEN

2.1 Planungsrechtliche Grundlagen

Grundlagen des Bebauungsplanes und des Aufstellungsverfahrens sind:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323),
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777)

2.2 Vorgaben übergeordneter Planungen

2.2.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

Mit dem *Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern* vom 30.05.2005 wurde seitens der Landesregierung eine querschnittorientierte und fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung für die nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung des Landes vorgelegt.

Gemäß der dem Landesraumentwicklungsprogramm beiliegenden Karte

- ist Parchim Mittelzentrum und damit wichtiger Standort für Wirtschaft, Handel und Dienstleistungen,
- liegt Parchim in einem Tourismusraum des Binnenlandes, in dem insbesondere die vielfältigen Formen landschaftsgebundener Erholung und sportlicher Betätigung entwickelt werden sollen,
- ist in Parchim ein Vorranggebiet für Gewerbe- und Industrie ausgewiesen (landesweit bedeutsamer gewerblicher und industrieller Großstandort),
- verläuft durch Parchim eine wichtige Binnenwasserstraße,
- ist Parchim Standort eines Regionalflughafens.

Im Landesraumentwicklungsprogramm sind keine konkreten Vorgaben im Hinblick auf die Nutzung regenerativer Energien für die Stadt Parchim enthalten.

Als Aufgabe der Regionalplanung ist formuliert worden, dass in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der landeseinheitlichen Kriterien

- ausreichendes Windpotential als Voraussetzung für die Geeignetheit,
- Einspeisemöglichkeiten,
- Abstände zu Siedlungen, Fremdenverkehrs- und Infrastruktureinrichtungen,
- Bewertung des Landschaftsbild-, Erholungs-, Arten- und Lebensraumpotenzials,
- Bedeutung für den Vogelzug und
- eventuelle Vorbelastungen

festzulegen, bestehende ggf. zu überprüfen sind.

2.2.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg

Das Kabinett des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat auf seiner Sitzung am 30.08.2011 beschlossen, das *Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM)* als Landesverordnung zu erlassen. Nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern trat die Verordnung am 14.01.2012 in Kraft. Nach dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm sollen die Anlagen und Netze der Energieversorgung sicher, kostengünstig sowie umwelt- und sozialverträglich erhalten und bedarfsgerecht auch im Sinne dezentraler Erzeugung weiter ausgebaut werden. Dabei soll der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windkraft, Sonnenenergie, Geothermie und Biomasse vor allem aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit sowie der regionalen Wertschöpfung erhöht werden. Die Forschung, Entwicklung und Anwendung neuer Technologien im Bereich der Energieumwandlung soll unterstützt werden. Zur Energieeinsparung soll auf eine rationelle Energienutzung hingewirkt werden (Z 6.5(1)).

Zur Sicherung einer räumlich geordneten Entwicklung werden Eignungsgebiete Windenergieanlagen ausgewiesen. Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen und der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen sind ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete Windenergieanlagen zulässig.

Innerhalb der Eignungsgebiete Windenergieanlagen dürfen keine der Windenergienutzung entgegengesetzte Nutzungen zugelassen werden (Z 6.5(2)).

In der Gesamtkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms ist folgendes Eignungsgebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen:

Eignungsgebiet Windenergieanlage Parchim

Das Windeignungsgebiet Parchim (Nr. 27) befindet sich östlich der Stadt Parchim im Landkreis Parchim. Es umfasst eine Fläche von ca. 198 ha. Das Gebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Das Eignungsgebiet wird von dem Wasserschutzgebiet 2537-02 „Parchim“ überlagert, naturschutzrechtliche Gebiete sind auf der Fläche des Eignungsgebietes nicht vorhanden. In der Nähe befinden sich das FFH-Gebiet DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“ sowie das SPA-Gebiet 53 „Elde-Gehlsbach“.

Die planerische Darstellung des Eignungsgebietes beinhaltet eine (...) Bebauung des Gebietes mit Windenergieanlagen. Da es sich bei den Eignungsgebieten im Wesentlichen um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, sind die Wirkungen auf die Flora des Gebietes sehr gering. Deutlichere Wirkungen könnten dagegen ggf. für Tiere und deren Lebensräume auftreten, von denen die Folgenden wesentlich wären:

- Flächenverlust von Lebensräumen,
- Verdrängung von Brutvögeln und Rastvögeln,
- Lärmimmissionen durch den Betrieb von Windenergieanlagen,
- optische Wirkungen auf die Fauna sowie
- Trennung und Zerschneidung von Lebensräumen.

Die Umweltwirkungen des Vorhabens stehen in einem engen Zusammenhang zum Betrieb und zur Struktur der Windenergieanlagen.

Großräumige Wirkungen, die auf die benachbarten europäischen Schutzgebiete ausstrahlen und dort zu erheblichen Nachteilen für die Entwicklungsziele der Schutzgebiete führen könnten, sind in den Untersuchungen bisher nicht hervorgetreten. Die spezifischen Wirkungen der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen stehen voraussichtlich in keinem funktionalen Zusammenhang zu den Schutz- und Erhaltungszielen bzw. den Schutzerfordernissen der europäischen Schutzgebiete.

Ergebnis: Aufgrund der zu erwartenden Wirkungen des Eignungsgebietes und des Abstandes zu den europäischen Schutzgebieten ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele der benachbarten Schutzgebiete auf regionaler Ebene nicht zu erwarten.

(Auszug aus dem Umweltbericht zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg“

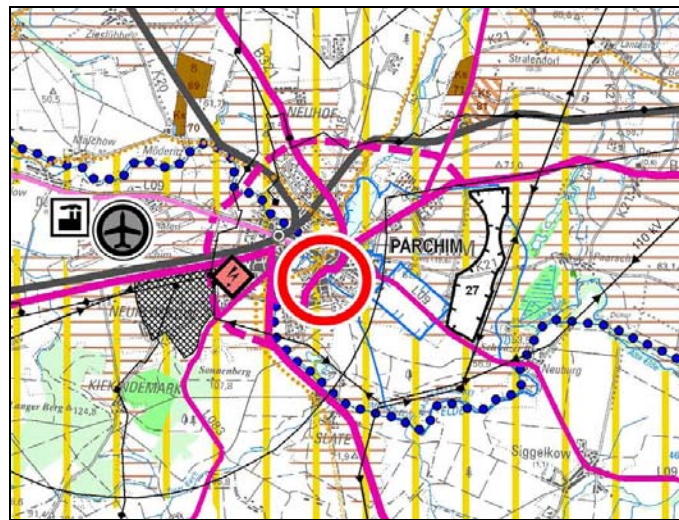


Abb. 1

Auszug aus der Gesamtkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg mit Darstellung des Windeignungsgebietes Nr. 27

Für die Gemeinde besteht eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB: „Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen“. Bei den Zielen der Raumordnung handelt es sich um landesplanerische Letztentscheidungen. Den Gemeinden verbleibt lediglich die Ausfüllung und Konkretisierung der als solche nicht in Frage zu stellenden Ziele, je nach dem Grad ihrer Aussageschärfe. Nach aktueller Rechtsprechung ist eine Überplanung eines Windfeldes unter Beachtung des Anpassungsgebots nur möglich, wenn der Bauleitplan die raumordnerische Entscheidung des RREP im Grundsatz akzeptiert und seine Aufgabe nur in der „Feinsteuerung“ zum innergebietlichen Interessenausgleich der Windenergieprojekte, aber auch gegenüber anderen Nutzungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes liegt.

Die äußeren Grenzen des Eignungsgebietes wurden im Wesentlichen in den Bebauungsplan übernommen und als sonstiges Sondergebiet „Windpark“ festgesetzt. Örtliche Anpassungen ergeben sich insbesondere durch die Festlegung angemessener Abstände zu den angrenzenden und querenden Verkehrstrassen sowie zu der östlich gelegenen Hochspannungsleitung. Einzelheiten hierzu sind in den entsprechenden Abschnitten der Begründung dargelegt.

Ca. 400 m östlich des Eignungsgebietes bzw. 350 m vom Geltungsbereich des Bebauungsplans entfernt, befinden sich zwei Einzelgehöfte im Außenbereich. Bei der Ausweisung des Windeignungsgebietes Nr. 27 im Regionalen Raumentwicklungsprogramm ist von dem landeseinheitlichen Abstandskriterium abgewichen worden, gegenüber Splittersiedlungen und Einzelgrundstücken im Außenbereich, einen Schutzabstand von 800 m einzuhalten.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 44 und der 5. Änderung des Flächennutzungsplans wurden die näheren Umstände der Grundstücksnutzung und der Lage der Grundstücke in Bezug zum Eignungsgebiet geprüft. Die bezeichneten Grundstücke werden derzeit zu Wohnzwecken sowie zu Zwecken der Kinder-Tagesbetreuung genutzt. Die Grundstücke befinden sich in Sichtkontakt zum westlich gelegenen Eignungsgebiet. Weder aus der Nutzung der Grundstücke noch aus den sonstigen Gegebenheiten sind Umstände erkennbar, die für eine Reduzierung des Vorsorgeabstandes sprechen.

Die Errichtung von Windenergieanlagen in solch siedlungsnahen Bereichen führt zu Konflikten mit der Wohnnutzung, auch wenn diese als nichtprivilegierte Außenbereichsnutzung stattfindet. Daher ist es die Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung, solche Konfliktlagen durch aktive Steuerung der Windenergieanlagen innerhalb des Eignungsgebietes zu vermeiden und damit eine geordnete städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet sicherzustellen.

Aus diesem Grunde ist im östlichen Teilbereich des Plangebietes eine Fläche festgesetzt worden, die von Windenergieanlagen freizuhalten ist. Mit dieser Festsetzung ist gewährleistet, dass die nächstgelegenen Standorte der Windenergieanlagen ein Maß von 800 m nicht unterschreiten.

Durch diese Festsetzung wird von dem ausgewiesenen Eignungsgebiet abgewichen. Im Aufstellungsverfahren zum B-Plan Nr. 44 ist von Seiten der Raumordnungsbehörden auf der Grundlage von § 5 Abs. 6 Landesplanungsgesetz bestätigt worden, dass die Abweichung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

2.2.3 Flächennutzungsplan

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Parchim sind für das Plangebiet eine Fläche für die Landwirtschaft sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Aus anderen Rechtsquellen wurden übernommen:

- Eine ursprünglich vorhandene Richtfunkstrecke,
- gesetzlich geschützte Biotope,
- Anlagen der Energieversorgung (20 kV und 220 kV-Freileitungen),
- Kreis-, Landes- und Bundesstraßen,
- Bodendenkmale sowie
- Wasserschutzzonen.

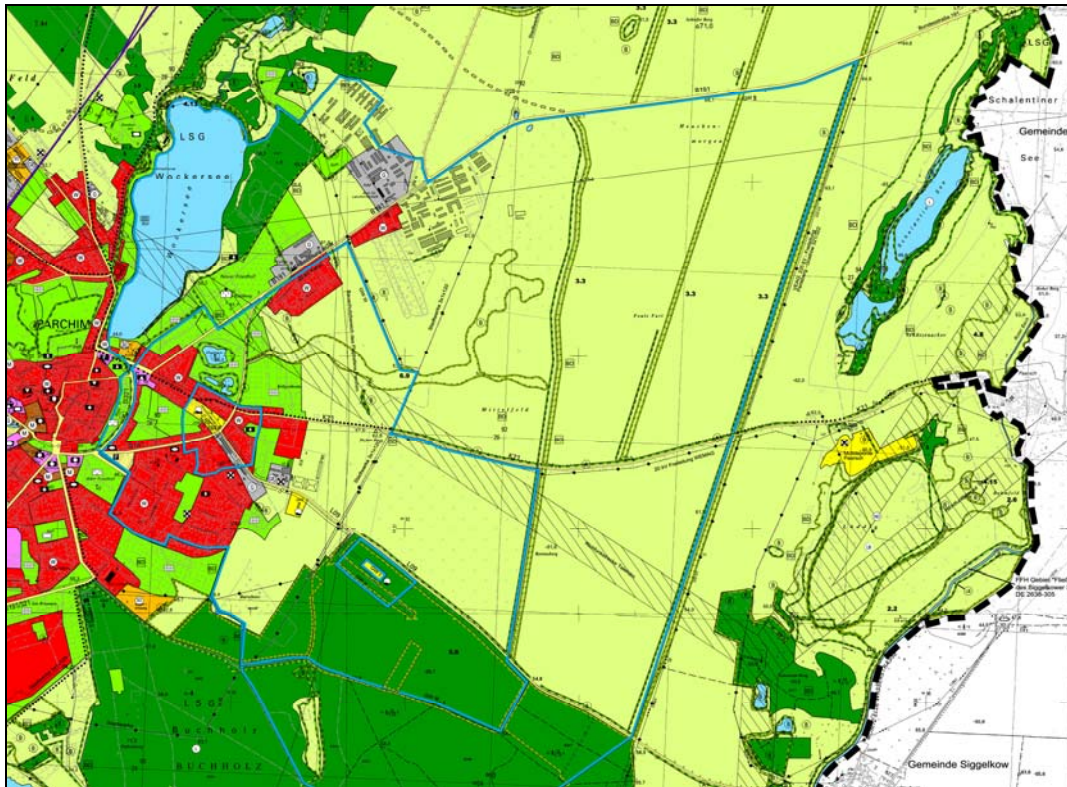


Abb. 2 Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Parchim

Mit den jetzigen Darstellungen kann der Bebauungsplan nicht aus dem FNP entwickelt werden. Die Festsetzung von Baugebieten im B-Plan Nr. 44 erfordert eine entsprechende Bauflächendarstellung. Aus diesem Grunde wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) geändert (5. Änderung des Flächennutzungsplans).

2.3 Städtebauliche Ausgangssituation und Umgebung

Das Plangebiet befindet sich südlich der B 191 Richtung Lübz, nördlich der L 9 Richtung Meyenburg, westlich der 220 kV-Leitung Perleberg-Güstrow und östlich der in Nord-Süd Richtung verlaufenden Verbindungsstraße zwischen der B 191 und der L 9. Es ist von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Das Plangebiet liegt in den Trinkwasserschutzzonen III der Wasserfassungen I und III der Stadt Parchim. In Ost-West Richtung verläuft die Kreisstraße K 21 sowie südlich davon eine 20 kV-Leitung der WEMAG.

Im Gebiet befinden sich gesetzlich geschützte Biotope in Form von Strauchhecken und Baumreihen. Nördlich der K 21 befinden sich Bodendenkmale, weitere werden im Plangebiet vermutet.

3 PLANUNGSINHALTE

3.1 Art der baulichen Nutzung

Im Bebauungsplan Nr. 44 sind für die geplanten Windenergieanlagen sonstige Sondergebiete „Windpark“ nach § 11 BauNVO festgesetzt worden.

Da sich die Nutzung der Sondergebiete auf Windenergieanlagen und die damit verbundenen Nebenanlagen beschränkt, unterscheiden sich die Gebiete wesentlich von den typisierten Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO. Außerdem hat der Verordnungsgeber, wie sich aus § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO ergibt, Windenergieanlagen eindeutig den sonstigen Sondergebieten zugeordnet.

Für sonstige Sondergebiete sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung festzusetzen (§ 11 Abs. 2 BauNVO).

sonstige Sondergebiete „Windpark“

Die sonstigen Sondergebiete „Windpark“ dienen der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie.

Zulässig sind:

- Windenergieanlagen,
- Anlagen und Einrichtungen zur Transformation der gewonnenen elektrischen Energie sowie zu deren Fortleitung und Einspeisung in das öffentliche Stromnetz,
- Erschließungswege,
- der Ackerbau sowie die Wiesen- und Weidewirtschaft, soweit die Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nicht beeinträchtigt wird.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Anlagen zur Gewinnung und Fortleitung von geothermischer Energie.

Mit den festgesetzten allgemein zulässigen Nutzungsarten ist gewährleistet, dass neben den eigentlichen Windenergieanlagen auch die notwendigen Nebenanlagen zur Umwandlung, Fortleitung und Einspeisung des gewonnenen Stromes innerhalb der Sondergebietsflächen untergebracht werden können. Außerdem sind die für die Errichtung und Wartung der Anlagen notwendigen Verkehrswege innerhalb der sonstigen Sondergebiete zulässig.

Da die Windenergieanlagen den Boden nur punktuell für Türme und deren Fundamente in Anspruch nehmen, können die Zwischenräume weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Zur Klarstellung ist der Ackerbau sowie die Wiesen- und Weidewirtschaft als nichtbauliche Nutzung in die allgemein zulässigen Nutzungsarten aufgenommen worden. Der Zusatz: „.... soweit die Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nicht beeinträchtigt wird“ soll weiterhin klarstellen, dass der Hauptzweck des Gebietes in der Nutzung der Windenergie besteht und die Landwirtschaft nur eine nachrangige Funktion inne hat.

Im Plangebiet liegt eine Bergbauberechtigung „Erlaubnis Parchim Ost“ nach Bundesberggesetz vor. Die Erlaubnis wurde für den Bodenschatz „Erdwärme und Sole (Geothermie)“ beantragt. Der Erlaubnisinhaber hat mitgeteilt, dass die Wahrscheinlichkeit der Errichtung von Anlagen der Geothermienutzung in dem Windeignungsgebiet gegeben ist, der Standort der Bohrung aber noch nicht feststeht.

Um die Ausübung der bereits bestehenden Rechte nicht zu behindern, sind Anlagen zur Gewinnung und Fortleitung von geothermischer Energie als Ausnahme zugelassen worden. Eine Ausnahmeregelung ist erforderlich, um das Plangebiet nicht für die Geothermie allgemein, als gleichberechtigte Nutzung zu öffnen. Das würde dem raumordnerischen Ziel, innerhalb der Eignungsgebiete Windenergieanlagen keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zuzulassen, entgegenstehen. Aufgrund des großen Planbereichs und der Tatsache, dass sowohl die Windenergienutzung als auch die Anlagen der Geothermie nur eine punktuelle Bodennutzung erfordern, können beiden Nutzungen, soweit sie untereinander koordiniert werden, nebeneinander ausgeübt werden. Ausnahmen sollen erteilt werden für die jetzigen Rechteinhaber sowie ggf. für Vorhaben nach Errichtung des Windparks, soweit die Windenergienutzung nicht beeinträchtigt wird.

Bedingt durch die das Plangebiet querende Kreisstraße K 21 werden zwei sonstige Sondergebiete „Windpark“ festgesetzt.

Kurzbez.	Art der baulichen Nutzung	Standort (Lage, Nutzung)	Umfang / Fläche
SO _{wind} 1	Sonstiges Sondergebiet „Windpark“	nördlich der K 21, Nutzung Ackerland, eine vorhandene Hecke wird nachrichtlich als geschütztes Biotop übernommen	150.8 ha
SO _{wind} 2	Sonstiges Sondergebiet „Windpark“	südlich der K 21, Nutzung Ackerland	113,4 ha

Zukünftige Windenergieanlagen müssen innerhalb der Sondergebietsflächen errichtet werden. Das betrifft nicht nur den Turm und das Fundament sondern auch deren Rotorblätter. Da die Fläche, die durch die Rotoren überstrichen wird zu der von der baulichen Anlage im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO überdeckten Fläche gehört, ist auch hierfür die Festsetzung von Sondergebietsflächen erforderlich. Dieser Bereich ist dadurch gekennzeichnet, dass die baulichen Anlagen den Boden nicht berühren sondern lediglich in den Luftraum über ihn hineinragen. Aufgrund dieser Besonderheit der Windenergieanlagen gehen die festgesetzten Baugebiete um das Maß der Länge eines marktüblichen Rotorblattes über die im Flächennutzungsplan dargestellte Baugebietsfläche hinaus. Gleichzeitig müssen jedoch die eigentlichen Standorte der Türme mindestens um das Maß des Rotorradius plus 3 m hinter die Baugebietsgrenze im Bebauungsplan zurücktreten. Dadurch ist gesichert, dass sich die Standorte der Anlagen innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebietsflächen und letztendlich innerhalb des Eignungsgebietes befinden.

Abstände der festgesetzten Baugebiete zu benachbarten Nutzungen

Abstände zu Siedlungen

Die Abstände zu den nächstgelegenen Siedlungen werden durch die äußeren Grenzen des Eignungsgebietes im Regionalen Raumentwicklungsprogramm vorgegeben. Die Stadt Parchim hat außer einer örtlichen Feinsteuerung keine eigene Kompetenz, diese Abstände neu oder wesentlich anders festzulegen. Die nachfolgend aufgeführten Abstände wurden anhand der nahezu identischen Baugebietsdarstellungen im Flächennutzungsplan ermittelt und stellen ca. Werte dar:

Wohngebiet	Abstand in m
Am Rabensoll	1.500 m
Gut Parchim	1.160 m
Paarscher Weg/Illekrietweg	1.400 m
Neuburg	1.300 m

Östlich des Plangebietes befinden sich die Außenbereichsgrundstücke Paarscher Weg 51 und 56. Durch die Festsetzung einer Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist, ist gewährleistet, dass die nächstgelegenen Standorte von Windenergieanlagen einen Abstand von 800 m nicht unterschreiten (siehe hierzu auch Abschnitt 3.5).

Abstände zu Verkehrsflächen

Bundesstraße B 191

Nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen längs der Bundesstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teilen der Ortsdurchfahrten, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahnen, nicht errichtet werden.

In einer Entfernung von bis zu 40 m bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Baugebiete haben einen Abstand von 50 m zur befestigten Fahrbahn der Bundesstraße B 191. Dadurch ist ein Hineinragen von Bauteilen in die 20 m Anbauverbotszone sowie in die unter Zustimmungsvorbehalt stehende 40 m Baubeschränkungszone ausgeschlossen.

Landesstraße L 9

Nach § 31 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) dürfen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrten bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung an Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Baugebiete haben einen Abstand von 50 m zur befestigten Fahrbahn der Landesstraße L 9. Dadurch ist ein Hineinragen von Bauteilen in die 20 m Anbauverbotszone ausgeschlossen.

Kreisstraße K 21

Nach § 31 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) dürfen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrten bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung an Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Das Baugebiet SO_{Wind1} hat einen Abstand von 20 m zur befestigten Fahrbahn der K 21. Dadurch ist ein Hineinragen von Bauteilen in die 20 m Anbauverbotszone ausgeschlossen.

Das Baugebiet SO_{Wind2} hat, bedingt durch die vorhandene 20 kV-Freileitung, einen Abstand von mindestens 30 m zur befestigten Fahrbahn der K 21. Dadurch ist auch hier ein Hineinragen von Bauteilen in die 20 m Anbauverbotszone ausgeschlossen.

Abstände zu gesetzlich geschützten Biotopen

Pauschal geregelte Abstände gegenüber gesetzlich geschützten Biotopen gelten aufgrund des Außerkrafttretens des Windkrafterlasses M-V nicht mehr. Aufgabe der nachfolgenden Genehmigungsplanung ist es, bei der Planung der Anlagenstandorte artenschutzrechtliche Belange in Bezug auf die Abstände zu Hecken und Baumreihen zu berücksichtigen. Aus dem Umweltbericht ergeben sich keine besonderen Anforderungen an Abstände zu gesetzlich geschützten Biotopen, hier: Alleen, Feldhecken sowie ein Einzelbaum.

In jedem Falle wurden die Baugebietsgrenzen so festgesetzt, dass sich die Standorte der Türme außerhalb der gesetzlich geschützten Biotope befinden müssen.

Der Abstand zwischen dem Baugebiet SO_{Wind2} und der Allee auf der Nordseite der L 9 beträgt ca. 50 m. Die Standorte der Türme marktüblicher Windenergieanlagen mit Rotorblattlängen von 50 m liegen dann ca. 100 m von der Allee entfernt.

Zur Allee auf der Nordseite der K 21 wurde zum SO_{Wind1} ein Abstand von ca. 20 m eingehalten, die Standorte der Türme sind dann ca. 70 m von der Allee entfernt. Auf der Südseite beträgt der Abstand zum SO_{Wind2}, bedingt durch die 20 kV-Mittelspannungsleitung, ca. 30 m, so dass sich die Standorte der Türme in einer Entfernung von ca. 80 m befinden.

Zur Allee auf der Südseite der B 191 wurde ebenfalls, wie bei der Landesstraße L 9, ein Abstand von ca. 50 m eingehalten. Die Türme marktüblicher Windenergieanlagen sind dann ca. 100 m von der Allee entfernt.

Der Abstand der Grenzen der Baugebiete SO_{Wind1} und SO_{Wind2} zur östlich gelegenen Feldhecke beträgt, bedingt durch die nahe liegende 220 kV-Leitung, ca. 65 m. Die Türme sind bei marktüblichen Windenergieanlagen dann ca. 115 m von der Feldhecke entfernt.

Zur westlich gelegenen Feldhecke sowie zur innerhalb des Baugebietes SO_{Wind1} gelegenen Feldhecke sind keine besonderen Abstände berücksichtigt worden. Das im Regionalen Raumentwicklungsprogramm dargestellte Windeignungsgebiet schöpft den Raum bis an die vorhandene Feldhecke ebenfalls aus. Aufgrund des gesetzlichen Biotopschutzes, der nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen wurde, ist eine Beeinträchtigung ausgeschlossen. Sollten sich aufgrund artenschutzrechtlicher Belange hier dennoch bestimmte Abstände erforderlich machen, sind diese im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren näher zu bestimmen.

Abstände zu oberirdischen Versorgungsanlagen

20 kV-Freileitung südlich der K 21

Das südlich der Kreisstraße festgesetzte Baugebiet SO „Windpark“ 2 liegt außerhalb des Freileitungsbereichs der Leitung, so dass sich zukünftige Windenergieanlagen einschließlich deren Rotoranlage außerhalb des Freileitungsbereichs befinden müssen.

Die technischen Abstände der zukünftigen Windenergieanlagen sind in Abhängigkeit vom Anlagentyp und dessen Parameter (Rotorradius) und in Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber festzulegen.

220 kV-Freileitung

Im Bebauungsplan wurde ein Abstand zwischen dem östlichen Rand der sonstigen Sondergebiete und dem äußeren ruhendem Leiterseil von 80 m eingehalten. Die Lage des äußeren ruhenden Leiterseils konnte anhand der Vermessungsunterlagen bestimmt werden.

Je nach Standort der Anlagen müssen ggf. Vereinbarungen über Maßnahmen zum Schwingungsschutz mit dem Leitungsbetreiber abgeschlossen werden. Durch den gewählten Abstand zwischen Baugebiet und äußerem Leiterseil sind jedoch die Voraussetzungen für eine optimale Ausnutzung des Eignungsgebietes, im Hinblick auf die angrenzende 220 kV-Freileitung gegeben.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Auf Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (u.a. Grundflächen und Höhe der Windenergieanlagen) wird verzichtet. Für das beabsichtigte planerische Ziel sind Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung nicht erforderlich. Windenergieanlagen sind als privilegierte Vorhaben innerhalb von Windeignungsgebieten im Außenbereich zulässig und bedürfen insofern keiner qualifizierten planungsrechtlichen Steuerung.

Durch den Verzicht auf Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung liegt ein einfacher Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 3 BauGB vor. Alle nicht im Bebauungsplan geregelten Zulässigkeitskriterien bestimmen sich nach § 35 BauGB. Voraussetzung für die Zulassung ist u.a. dass öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Die Prüfung erfolgt im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

3.3 überbaubare Grundstücksflächen

Auch auf die Festsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen ist verzichtet worden. Die Festsetzung überbaubarer Grundstücksflächen regelt die Verteilung der baulichen Nutzung auf den Baugrundstücken. Diese Regelung ist für das beabsichtigte städtebauliche Ziel ebenfalls nicht erforderlich.

Solange eine Festsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen im gesamten Bebauungsplangeltungsbereich nicht erfolgt ist, gilt der gesamte im Bauland liegende Teil der Baugrundstücke im Rahmen von § 17 BauNVO und der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen über Abstandsflächen (§ 9 Abs. 2a BauGB, Text 2.1 im Bebauungsplan) als überbaubar. Bei Windenergieanlagen besteht die bauliche Anlage sowohl aus dem Turm als auch aus der Gondel mit Rotoranlage. Sämtliche Anlagenteile müssen sich innerhalb der festgesetzten Baugebiete befinden.

3.4 vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen

Hauptzweck des Bebauungsplans ist die Festsetzung über vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB.

Bei der Errichtung der Windenergieanlagen sind u.a. die Vorschriften über Abstandsflächen (§ 6 LBauO M-V) zu beachten. Windenergieanlagen sind abstandsflächenpflichtig, weil die akustischen und optischen Auswirkungen einer Windenergieanlage, insbesondere in Ansehung der durch die Drehbewegung des Rotors ausgelösten Unruhe und die dadurch bewirkten optischen Beeinträchtigungen auf benachbarte Grundstücke solche vom Schutzzweck der Abstandsflächenregelung erfassten Beeinträchtigungen gleichkommen, wie sie typischerweise von Gebäuden ausgehen (vgl. OVG M-V, Urteil vom 20.06.2006 - 3 L91/00).

Nach § 6 Abs. 4 LBauO M-V bemisst sich die Tiefe der Abstandsfläche nach der Wandhöhe.

Als Wandhöhe H im Sinne von § 6 Abs. 4 Satz 2 LBauO M-V gilt im Hinblick auf die vorgenannte Wirkung des Rotors das Maß von der Geländeoberfläche bis zur Rotorspitze (höchster Punkt der sich drehenden Rotorflügel).

Um das abstandsflächenrelevante Maß für die Tiefe der Abstandsfläche zu erhalten, ist die vor errechnete Wandhöhe mit dem Faktor entsprechend § 6 Abs. 5 LBauO M-V (0,4) zu multiplizieren.

Im Hinblick auf die gebäudeähnliche Wirkung des Rotors beginnt die Abstandsfläche am Rand der auf die Geländeoberfläche projizierten Kugel (Kreis), die durch die sich drehende Rotoranlage beschrieben wird.

Durch diese Regelung müssen für gängige Windenergieanlagentypen Flächen mit einem Radius von 130 bis 150 m um den Standort der Windenergieanlage grundbuchrechtlich gesichert werden.

Windenergieanlagen selbst bedürfen wegen ihrer Nutzungsspezifika solcherart Schutz nicht. Auch die Belange zum Schutz benachbarter Flächen, die eigentlich über das Abstandsflächenrecht geschützt werden sollen (Sicherung einer effektiven Brandschutzes, einer ausreichenden Belichtung und Besonnung) sind nicht betroffen. Eine unmittelbar umliegende Bebauung ist nicht vorhanden, so dass die Belange einer ausreichenden Belichtung und Besonnung nicht relevant sind. Von einer permanenten Verschattung kann aufgrund der eingehaltenden Abstände nicht ausgegangen werden. Eventuell auftretender periodischer Schattenwurf wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch konkrete Berechnungen unter Berücksichtigung der Einzelstandorte geprüft. Genehmigungsvoraussetzung für die Anlagen ist die Einhaltung der Richtwerte der WEA Schattenwurf-Hinweise. Der Schutzzweck der Belüftung ist in erster Linie für eng bebaute Innenstadtbereiche zugeschnitten. Der Schutzzweck des Brandschutzes dient in erster Linie der Vermeidung der Brandausbreitung, zum Schutz umliegender Bebauung sowie der Vermeidung der Behinderung der für eine Brandbekämpfung erforderlichen Maßnahmen. Auch dieser Belang ist aufgrund der großen Abstände zur nächsten Wohnbebauung hier nicht relevant.

Der eigentliche Schutzzweck (optische Beeinträchtigung auf benachbarte Grundstücke) wird jedoch nicht durch die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen sondern bereits durch die raumordnerischen Vorgaben bei der Ausweisung der Eignungsgebiete im Regionalen Raumentwicklungsprogramm gewährleistet.

Windenergieanlagen können schon aufgrund der geforderten Lage innerhalb der Eignungsgebiete nicht dichter an Wohngrundstücke heranrücken. Eine Neuansiedlung schutzbedürftiger Nutzungen in der Nähe des Windparks ist wegen der Außenbereichslage, der kleinteiligen Parzellenstruktur benachbarter Grundstücke sowie der angrenzenden Nutzungen (Bundes- und Landesstraße, Wald, Hochspannungsleitung) nicht zu erwarten.

Beachtet werden müssen in diesem Zusammenhang auch öffentliche Belange, die für eine optimale Ausnutzung des Eignungsgebietes sprechen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, im Sinne einer zukunftsfähigen Energiewirtschaft, die ökonomische, soziale und ökologische Belange gleichrangig im Fokus hat, ist ein energie- und klimapolitischer Schwerpunkt der Landesregierung M-V (Leitlinien „Energiewirtschaft 2020“)

Zur Vermeidung des Ausstoßes von CO₂ und zur Reduzierung unnötiger Abhängigkeiten von gefährlichen Energieträgern wie der Kernenergie oder ebenso belasteter Energieimporte und nicht zuletzt zur Umsetzung der sowohl durch das Land M-V als auch durch die Bundesrepublik Deutschland gesetzter Ziele ist ein zügiger Ausbau der Windenergie vonnöten. Auch dieses Vorhaben soll dazu beitragen und definiert somit einen öffentlichen Belang mit erheblichem Gewicht.

Aus den oben genannten Gründen soll die Tiefe der Abstandsfläche auf 3 m verringert werden. Sie wird gemessen von der Spitze des waagrecht stehenden Rotorblattes. Dadurch werden eine optimale Windparkkonfiguration und zugleich eine zügige Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben ermöglicht. Durch die Festsetzung einer umlaufenden, 3 m breiten Fläche die von Windenergieanlagen freizuhalten ist, müssen die verringerten Abstandsflächen innerhalb der festgesetzten sonstigen Sondergebiete liegen.

3.5 Von Bebauung freizuhaltende Flächen

Von den Rändern der Baugebiete SO_{Wind1} und SO_{Wind2} ist umlaufend ein 3 m breiter Streifen von Windenergieanlagen freizuhalten. Dadurch wird gesichert, dass die auf ein Maß von 3 m verringerten bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen innerhalb der sonstigen Sondergebiete liegen.

Im Südosten des SO_{Wind1} sowie im Nordosten des SO_{Wind2} sind Flächen festgesetzt worden, die von Bebauung freizuhalten sind. Die Flächen dienen dem Schutz der östlich des Plangebietes auf den Grundstücken Paarscher Weg 51 und 56 ausgeübten Nutzungen.

Die Grundstücke dienen derzeit dem Wohnen sowie der Kinder-Tagesbetreuung. Um einen angemessenen Abstand zwischen den ausgeübten Nutzungen und den zukünftigen Windenergieanlagen herzustellen, sind die nächstgelegenen Flächen des Plangebietes von Windenergieanlagen freizuhalten. Bei der Festlegung des Abstandes hat sich die Stadt Parchim an den landeseinheitlichen Abstandskriterien zur Aufstellung der Regionalen Raumentwicklungsprogramme orientiert. Danach wird gegenüber Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich ein Abstandspuffer von 800 m angesetzt (siehe Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012). Maßgebend hierbei ist der Abstand zwischen den schützenswerten Nutzungen und dem nächstmöglichen Standort einer Windenergieanlage.

Im Bebauungsplan ist daher festgesetzt worden, dass innerhalb einer Fläche mit einem Radius von 800 m um das nächstgelegene Gebäude Paarscher Weg 56, keine Türme von Windenergieanlagen errichtet werden dürfen. Zum nördlich gelegenen Gebäude (Paarscher Weg 51) beträgt dieser Abstand dann bereits mehr als 800 m.

Durch diese Regelung wird einerseits ein angemessener Schutz der vorhandenen Außenbereichsgrundstücke gewährleistet, andererseits wird der Windenergienutzung, auch im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen, ein angemessener Raum zugewiesen.

Ausnahmen von dem Bauverbot können zugelassen werden, wenn der mit der Freihaltefläche beabsichtigte Schutzzweck entfallen ist. Von einem Entfallen des Schutzzweckes kann ausgegangen werden, wenn die Nutzungen aufgegeben oder durch weniger sensible Nutzung ersetzt worden sind (z.B. gewerbliche Nutzung mit geringerem Schutzbedürfnis).

3.6 Verkehrsflächen/ Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die angrenzenden bzw. das Gebiet querenden Verkehrsstrassen. Vorzugsweise soll eine Anbindung über eine vorhandene Anbindung an die L 9 im Südosten des Plangebietes, über die K 21 sowie über den westlich angrenzenden Verbindungsweg zwischen der L 9 und der B 191 erfolgen. Letzterer ist als Verkehrsfläche im Bebauungsplan festgesetzt worden.

Bei der Anbindung an das öffentliche Straßennetz sind die vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope (Feldhecken, Alleen) zu beachten. Die Erschließung der einzelnen Windenergieanlagen zu Zwecken der Errichtung und Wartung soll durch private Wirtschaftswege sichergestellt werden.

3.7 Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen

Leitungstrassen von- und zu den Windenergieanlagen sind unterirdisch zu verlegen. Diese auf § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB beruhende Festsetzung soll dazu dienen, das Landschaftsbild nicht in unnötiger Weise durch eine Vielzahl von Freileitungstrassen zu beeinträchtigen.

3.8 Flächen für die Landwirtschaft

Die innerhalb des Plangeltungsbereichs, aber außerhalb von Baugebieten liegenden Flächen sind als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt worden. Nach § 201 BauGB sind auf diesen Flächen insbesondere zulässig:

- der Ackerbau,
- die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann,
- die gartenbauliche Erzeugung,
- der Erwerbsobstbau,
- der Weinbau sowie
- die berufsmäßige Imkerei.

Weiterhin sind auf der Fläche für die Landwirtschaft Erschließungswege zulässig, auch ohne dass hierzu spezielle Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen wurden.

3.9 sonstige technische Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen

Als Maßnahme zum Schutz von Anwohnern gegen Lichtemissionen ist im Bebauungsplan festgesetzt worden, dass bei Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen mit Tages- und/oder Nachtbefeuerung technische Einrichtungen zur Begrenzung der Lichtemissionen gemäß Nr. 14.2 und 17.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen, in der ab dem 29. April 2007 geltenden Fassung, vorzusehen sind. Andere technische Einrichtungen sind zulässig, soweit sie eine vergleichbare Verringerung der Lichtemissionen gewährleisten.

Zu den von den Windenergieanlagen ausgehenden Störfaktoren gehört insbesondere die Tages- und Nachtbefeuerung, mit der Windenergieanlagen über 100 m zur Warnung des Luftverkehrs ausgestattet werden müssen. Als Tageskennzeichnung sind drei Farbstreifen im äußeren Bereich der Flügel auf weißem oder grauem Grund oder Weiß blitzendes Feuer vorgeschrieben.

Die rot blinkenden Gefahrfeuer, von denen jeweils zwei auf einer Windenergieanlagengondel angeordnet sind, stellen in der Dunkelheit ein auffälliges und weithin sichtbares Element dar.

Zu berücksichtigen ist, dass die Lichtenanlagen zur Tages- und Nachtkennzeichnung von WEA auch Immissionen im rechtlichen Sinne darstellen. Diese Immissionen, auch wenn die Kennzeichnung den Anlagenbetreibern nach dem Luftverkehrsgesetz unfreiwillig auferlegt wird, sind als Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

In einer aktuellen Studie des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Akzeptanz und Umweltverträglichkeit der Hinderniskennzeichnung von Windenergieanlagen, Abschlussbericht zum BMU-Forschungsvorhaben, Halle, 30.04.2010) wurden zwar keine erheblichen Belästigungen i.S.d. BImSchG durch die Tages- und Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen nachgewiesen, dennoch wurde das Bedürfnis der Anwohner nach Reduzierung der Lichtemission und der Wunsch nach bedarfsgerechter Befeuerung anerkannt.

Untersucht wurden Stresswirkungen der Tageskennzeichnung, der Nachtkennzeichnung, der Synchronisation, Sichtweitenregelung sowie deren Wirkung in unterschiedlicher Windpark-Umgebung. Mehr als ein Viertel der befragten Anwohner (befragt wurden 420 Anwohner von 13 Windparks) erlebten die Nachtkennzeichnung bei bestimmten Wetterlagen als besonders belästigend.

Die Gesamtbewertung des Windparks und sogar die allgemeine Akzeptanz der Windenergie hängen jedoch von der Tageskennzeichnung ab.

Durch die seit April 2007 gültige Neuerung in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV)“ können die Lichtemissionen an Windenergieanlagen deutlich reduziert werden. Nach Vorgaben der neuen AVV kann die Nachtkennzeichnung (Feuer W, rot) bei Sichtweiten von über 5 km um 70% und von mehr als 10 km um 90% verringert werden. Die Anwendung der Sichtweitenregelung ist gesetzlich jedoch nicht verpflichtend geregelt sondern nur als Option möglich. Da die Anwendung der Sichtweitenregelung jedoch dem heutigen Stand der Technik entspricht und für Investoren zumutbar ist, ist sie zum Schutz von Anwohnern gegen Lichtemissionen der Feuer im B-Plan festgesetzt worden.

Soweit entsprechende technische Einrichtungen verfügbar und zulässig sind, sind Windenergieanlagen mit einer bedarfsgerechten Hindernisbefeuerung auszurüsten. Bestehende Anlagen sind entsprechend nachzurüsten.

Mit dieser Festsetzung soll ein weitergehender Schutz der Anwohner vor Lichtimmissionen erreicht werden. Vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung werden insbesondere Primärradar basierende Systeme bevorzugt. Hierbei werden die von einem im Windpark stationierten Radargerät abgestrahlten hochfrequenten Sendeimpulse von den sich annähernden Flugzeugen reflektiert und anschließend vom Radargerät wieder empfangen. Auf diese Weise ist es möglich die Windparkbefeuerung nur dann einzuschalten, wenn sich tatsächlich Flugzeuge annähern. Dadurch kann eine wesentliche Verringerung der vom Windpark ausgehenden Lichtemissionen erreicht werden.

Windenergieanlagen sind mit technischen Steuerungseinrichtungen zu versehen, mit deren Hilfe eine Reduzierung der Geräuschemissionen erreicht werden kann (schallreduzierter Modus).

Nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) kann die zuständige Behörde anordnen, dass Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage Art und Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen sowie die Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage durch eine der von der zuständigen Behörde eines Landes bekannt gegebenen Stellen ermitteln lässt, wenn zu befürchten ist, dass durch die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Um im Bedarfsfalle eine Reduzierung der von den Anlagen ausgehenden Geräuschemissionen zu ermöglichen, sollen die Windenergieanlagen bereits bei deren Errichtung mit derartigen Steuerungseinrichtungen, als Maßnahme des vorbeugenden Immissionsschutzes, versehen werden.

3.10 Übernahme von Rechtsvorschriften

3.10.1 örtliche Bauvorschriften/Gestaltung

In den Bebauungsplan wurden zur Gestaltung des Ortsbildes (§ 1 Abs. 5 Nr. 5 BauGB) folgende Festsetzungen als örtliche Bauvorschriften auf der Basis des § 86 Abs. 4 LBauO M-V aufgenommen.

Werbeaufschriften

Werbeaufschriften sind ausschließlich auf dem Maschinengehäuse als Bezeichnung des Anlagentyps und des Herstellers oder des Betreibers zulässig.

Mit dieser Festsetzung soll verhindert werden, dass die weithin sichtbaren Windenergieanlagen als Werbeträger für Fremdzwecke missbraucht werden und das Landschaftsbild mehr als notwendig beeinträchtigen.

Anstriche und Materialien

Für die Windenergieanlagen sind nur matte, nicht reflektierende Materialien bzw. Anstriche zu verwenden.

Diese Festsetzung hat hauptsächlich Bedeutung für den Anstrich der Rotorblätter, um den sog. „Discoeffekt“, eine Lichtspiegelung bei glänzenden Anstrichen, zu vermeiden. Aber auch die übrigen Anlagenteile sollen sich dem Betrachter nicht durch unangemessene Farbgebung aufdrängen.

3.11 Nachrichtliche Übernahmen

3.11.1 Kreisstraße K 21

Die vorhandene Kreisstraße K 21 quert das Plangebiet etwa mittig von Ost nach West. Sie ist nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen worden.

Damit soll deutlich gemacht werden, dass die gewidmete Kreisstraße nicht Gegenstand der städtebaulichen Planung der Stadt Parchim ist und nicht etwa eine eventuelle Planfeststellung auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 StrWG M-V) durch den Bebauungsplan ersetzt werden soll. Die nördlich gelegene Bundesstraße B 191 sowie die südlich gelegene Landesstraße L 9 befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

3.11.2 Bodendenkmale und Bodendenkmalverdachtsbereiche

Am westlichen Rand des Plangebietes, nördlich der K 21 befindet sich ein Bodendenkmal, welches nach § 2 Abs. 5 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG M-V) dem Denkmalschutz unterliegt. Das Bodendenkmal ist nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen worden.

Weiterhin wurden von Seiten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Bereiche mitgeteilt, in denen weitere Bodendenkmale vermutet werden. Auch diese Verdachtsbereiche sind nachrichtlich übernommen worden, um die Belange der Denkmalpflege im nachfolgenden Zulassungsverfahren berücksichtigen zu können und eine entsprechende Anstoßwirkung zu initiieren.

3.11.3 Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts

gesetzlich geschützte Biotope (§§ 19 und 20 NatSchAG M-V)

Im Plangebiet befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope. Das betrifft u.a. Allen an der B 191, der L 9 sowie der K 21.

Außerdem befinden sich am östlichen und westlichen Geltungsbereichsrand sowie mittig im Baugebiet SO_{Wind} 1 geschützte Feldhecken. Die gesetzlich geschützten Biotope sind nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen worden.

Nach dem NatSchAG MV sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können unzulässig, soweit nicht auf der Grundlage der §§ 18 Abs. 3, 19 Abs. 2 oder 20 Abs. 3 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde.

3.11.4 Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Im Plangebiet befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Das betrifft einen Lagefestpunkt (Trigonometrischer Punkt - TP) nördlich der K 21 sowie ebenfalls einen Lagefestpunkt (Trigonometrischer Punkt - TP) im nördlichen Bereich des Verbindungsweges zwischen der B 191 und der L 9. Weitere Lage- und Höhenfestpunkte sind im Bereich der B 191 bzw. nördlich davon und an der K 21, östlich und westlich des Plangeltungsbereichs vorhanden. Die sich im Plangebiet befindlichen Festpunkte sind nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen worden. (Zum Umgang mit Vermessungsmarken siehe Abschnitt 7 - Durchführungrelevante Hinweise -)

3.11.5 Bauschutzbereich Flughafen Parchim

Der nördliche Teil des Plangebietes liegt im Bauschutzbereich des Flughafens Parchim. Nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a Luftverkehrsgesetz (Luft VG) ist für die Errichtung von Bauwerken die Zustimmung der Luftfahrtbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V) erforderlich.

Außerhalb des Bauschutzbereichs darf die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bauvorhabens erfolgt gem. § 31 Abs. 3 LuftVG aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation.

Im Eignungsgebiet wurden in der Vergangenheit bereits Untersuchungen von der Flugsicherungsorganisation durchgeführt. Dabei stellte sich heraus, dass in Abhängigkeit zum Standort die Genehmigung für Bauwerke nur erteilt werden kann, wenn im Einzelfall zu ermittelnde Bauhöhen eingehalten werden, um das Instrumentenanflugverfahren des Verkehrsflughafens Schwerin Parchim nicht zu beeinträchtigen. Im Plangebiet des B-Plans Nr. 44 kann es daher zu Beschränkungen der Bauhöhe kommen.

3.11.6 Richtfunkstrecken

Durch das Plangebiet verlaufen mehrere Richtfunkstrecken, u.a der E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG sowie der Vodafone D2 GmbH. Sie wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Richtfunkstrecken stellen grundsätzlich kein Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung dar. Vielmehr bedarf es einer detaillierten Abstimmung zwischen dem Netzbetreiber und dem Bauherren für die Windenergieanlagen, um die gegenseitigen Belange koordinierend zu regeln. Insofern sind im Bebauungsplan auch keine grundsätzlich von Bebauung freizuhaltenen Flächen festgesetzt worden.

4 FLÄCHENBILANZ

Auf der Grundlage vorliegender Planung ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Gebiet	Flächengröße in ha	Anteil an Gesamt- fläche in %
SO _{Wind1} sonstiges Sondergebiet « Windpark »	150,8	
SO _{Wind2} sonstiges Sondergebiet « Windpark »	113,4	
SO gesamt	264,2	
Verkehrsflächen	1,7	
Verkehrsflächen nachrichtliche Übernahme	1,4	
Flächen für die Landwirtschaft	143,0	
Geltungsbereich gesamt	410,3	

5 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

5.1 Umweltbericht

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Der vollständige Umweltbericht ist als gesonderter Teil der Begründung beigelegt.

6 SICHERUNG DER PLANDURCHFÜHRUNG

6.1 Bodenordnende Maßnahmen

Aufgrund der kleinteiligen Flurstückssituation ist die Errichtung von Windenergieanlagen, auch bei reduzierter Abstandsfläche, nur mit Hilfe der Eintragung von Baulasten möglich.

6.2 Kosten und Finanzierung

Alle für Planung und Realisierung anfallenden Kosten werden durch einen Investor getragen.

7 DURCHFÜHRUNGSRELEVANTE HINWEISE

Belange der Luftfahrt

Der nördliche Teil des Plangebietes liegt im Bauschutzbereich des Flughafens Parchim. Nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a Luftverkehrsgesetz (Luft VG) ist für die Errichtung von Bauwerken die Zustimmung der Luftfahrtbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V) erforderlich.

Außerhalb des Bauschutzbereichs darf die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bauvorhabens erfolgt hierbei gem. § 31 LuftVG aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation.

Die Begutachtung durch die Flugsicherungsorganisation ist im Baugenehmigungsverfahren bzw. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgeschrieben. Erst wenn die konkreten Standorte und Höhen der Windenergieanlagen feststehen, können die flugsicherungsbezogenen Prüfungen durchgeführt werden.

Im Eignungsgebiet wurden in der Vergangenheit bereits Untersuchungen von der Flugsicherungsorganisation durchgeführt. Dabei stellte sich heraus, dass in Abhängigkeit zum Standort die Genehmigung für Bauwerke nur erteilt werden kann, wenn im Einzelfall zu ermittelnde Bauhöhen eingehalten werden, um das Instrumentenanflugverfahren des Verkehrsflughafens Schwerin Parchim nicht zu beeinträchtigen. Im Plangebiet des B-Plans Nr. 44 kann es daher zu Beschränkungen der Bauhöhe kommen.

Sofern die luftfahrtbehördliche Zustimmung erteilt wird, sind die Windenergieanlagen ab einer Höhe von 100 m mit Tages- und Nachtkennzeichnungen, entsprechend den jeweils gültigen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen, zu versehen. Die genaue Art der Ausführung der Kennzeichnung ergibt sich aus den Auflagen bzw. Bedingungen der Baugenehmigung.

Belange der Denkmalpflege

Im Plangebiet sind nördlich der K 20 mehrere Bodendenkmale bekannt, weitere werden im Plangebiet vermutet.

Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim ist im Rahmen der Standortplanung erneut zu beteiligen, um Auswirkungen auf die vorhandenen Bodendenkmale und den erforderlichen Untersuchungsumfang feststellen zu können.

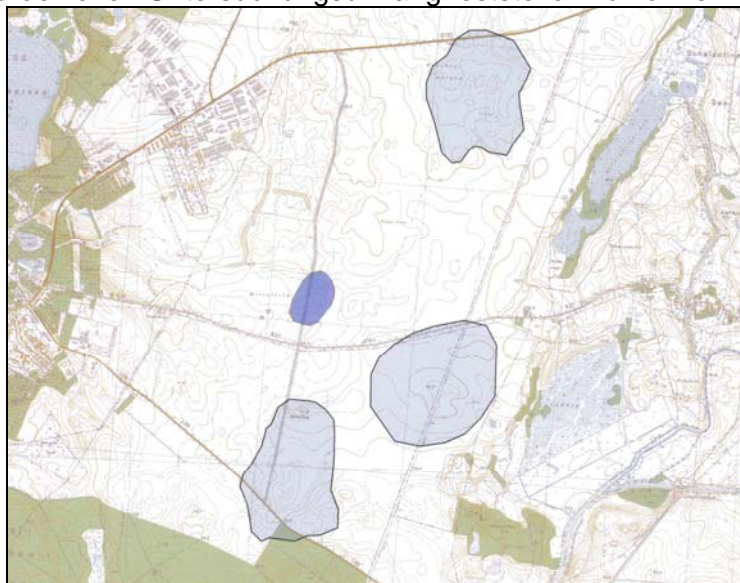


Abb. 3 bekannte und vermutete Bodendenkmale im Plangebiet

Wer Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche.

Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer:

- a) Denkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will
- b) in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird

Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ersetzt die Baugenehmigung die Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

Belange der Trinkwassersicherung

Das Plangebiet befindet sich in den Trinkwasserschutzzonen III der Wasserfassungen I und III der Stadt Parchim. Es sind die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 in der jeweils geltenden Fassung, des Landeswassergesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LwaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669) und die entsprechenden DIN-Normen, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, einzuhalten.

Aufgrund der Nähe zum Grundwasser und zu Oberflächengewässern sind schädigende Beeinträchtigungen durch wassergefährdende Stoffe, grundwasserabsenkende Maßnahmen sowie Schmutzwasserversickerungen bei den vorgesehenen Maßnahmen auszuschließen. Fahrzeuge und Baumaschinen sind gegen Kraftstoff- und Ölverluste zu sichern.

Zum Schutz des Wassers und der Gewässer ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 20 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) in Verbindung mit § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim bzw. bei der zuständigen Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

Bodenschutz/Altlasten

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG9 vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723) verpflichtet. Er unterliegt der Nachweispflicht nach § 42 KrW-/AbfG.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) wird besonders hingewiesen.

Kampfmittel

Es können jederzeit Kampfmittelfunde auftreten. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Baugrundbohrungen

Sofern im Zuge der Baugrunderschließung bzw. der Bebauung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie entsprechend den §§ 4 und 5 des Lagerstättengesetzes vom 14.12.1934 (RGBl. I S. 1223) in der im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnummer 750-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Gesetz vom 02.03.1974, BGBl. I S. 469, meldepflichtig.

Vermessungsmarken

Innerhalb sowie außerhalb des Plangebietes befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg- Vorpommern. Vermessungsmarken sind nach § 26 des Geoinformations- und Vermessungsgesetzes¹ gesetzlich geschützt. Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.

Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage- Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.

Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken. Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.

oberirdische Versorgungsanlagen

20 kV-Freileitung

Südlich der Kreisstraße K 21 verläuft eine 20kV-Freileitung der WEMAG Netz GmbH. Näherungen in den Sicherheitsbereich sowie die Errichtung von Bauwerken oder Anpflanzungen unterhalb oder in der Nähe von Freileitungen sind nicht zulässig.

Die technischen Abstände der zukünftigen Windenergieanlagen sind in Abhängigkeit vom Anlagentyp und dessen Parameter (Rotorradius) mit dem Anlagenbetreiber abzustimmen.

220 kV-Freileitung

Östlich des Plangebietes verläuft die 220kV-Freileitung Perleberg-Güstrow der 50Hertz Transmission GmbH.

Bezüglich der Einordnung von Windkraftanlagen ist für o.g. Freileitung grundsätzlich ein Abstand zwischen Rotor spitze der WEA und ruhendem äußeren Leiterseil vom dreifachen Rotor durchmesser nicht zu unterschreiten.

¹ Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713)

Mindestens aber ist ein Abstand von 1 x Rotordurchmesser zwischen Rotorspitze der WEA und ruhendem äußeren Leiterseil einzuhalten, wenn eine Vereinbarung zwischen dem Windkraftanlagenbetreiber und 50Hertz Transmission über Schwingungsschutzmaßnahmen und deren Folgekosten abgeschlossen wird.

Für die geplanten Anfahrtswege und Erdverkabelungen zu den Standorten der Windenergieanlagen, die sich im Freileitungsbereich von 50 m beidseitig der Trassenachse befinden bzw. die Freileitungsachse kreuzen, sind aus hochspannungstechnischen Gründen konkrete Mindestabstände einzuhalten. Aus diesem Grund sind diese Planungen den Antragsunterlagen für die Errichtung von Windenergieanlagen beizufügen.

geplantes Umspannwerk Parchim-Süd

Die 50 Hertz Transmission GmbH hat darauf hingewiesen, dass der zum geplanten Umspannwerk Parchim-Süd einzuhaltende Abstand mindestens 400 m, gemessen bis zum äußeren Zaun, beträgt.

Die Standorte der nächstgelegenen Windenergieanlagen sind, soweit möglich auch unter Anwendung technischer Maßnahmen am geplanten Umspannwerk, in gemeinsamer Abstimmung zwischen der 50Hertz Transmission GmbH und dem Bauherren festzulegen.

unterirdische Versorgungsanlagen

Parallel zur K 21 verlaufen 2 Mittelspannungskabelsysteme (20kV). Die Kabel befinden sich auf der Südseite der K 21 und verlaufen in einer Entfernung von ca. 10 m vom Fahrbahnrand, hinter der vorhandenen Baumreihe. Sie liegen außerhalb des festgesetzten Baugebietes SO „Windpark“ 2, so dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Bei der Anlage von Zufahrten ist der vorhandene Leitungsbestand zu berücksichtigen.

Drainageleitungen

Im Gebiet befinden sich Rohrleitungen und Drainagen der Binnenentwässerung, welche ggf. bei der späteren Standortwahl der Windenergieanlagen zu beachten sind. Unterlagen dazu können im Archiv des WBV eingesehen werden.

8 ERGEBNISSE DER UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT SOWIE DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

8.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

geodätische Festpunkte

Das Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern hat auf das Vorhandensein von gesetzlich geschützten Festpunkten der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen. Die Festpunkte (Lage- und Höhenfestpunkte) befinden sich zum Teil innerhalb, zum Teil außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Die sich innerhalb des Geltungsbereichs befindenden Festpunkte wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. In der Begründung wurde auf das Vorhandensein von Festpunkten (Abschnitt 3.11.4) sowie auf gesetzliche Regelungen beim Umgang mit Festpunkten (Abschnitt 7) hingewiesen.

Belange der Luftfahrt

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung hat darauf hingewiesen, dass die Errichtung der Windenergieanlagen nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigt werden darf. Die luftrechtliche Entscheidung wird aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation getroffen. Im Eignungsgebiet wurden in der Vergangenheit bereits Untersuchungen von der Flugsicherungsorganisation durchgeführt.

Dabei hat sich herausgestellt, dass insbesondere im nördlichen Bereich des Eignungsgebietes eine luftfahrtbehördliche Zustimmung für große Windenergieanlagen (z.B. 180 m über Grund) nicht in Aussicht gestellt werden konnte, da diese Windenergieanlagen das Instrumentenanflugverfahren des Verkehrsflughafens Parchim beeinträchtigen würden. Im Plangebiet des B-Plans Nr. 44 kann es daher zu Beschränkungen der Bauhöhe kommen.

Weiterhin wurde auf die Kennzeichnungspflicht bei Windenergieanlagen ab 100 m über Grund hingewiesen.

Im Bebauungsplan ist die räumliche Verteilung der Windenergieanlagen nicht festgesetzt worden. Im Rahmen der Bebauungsplanung sind die Standorte der Windenergieanlagen daher noch nicht bekannt. Um auf das Problem eventueller Bauhöhenbeschränkungen aufmerksam zu machen, sind im Abschnitt 7 - Durchführungsrelevante Hinweise - entsprechende Ausführungen ergänzt worden. Im Bebauungsplan wurde auf die Zustimmungspflicht der Luftfahrtbehörde und auf die Kennzeichnungspflicht der Windenergieanlagen hingewiesen (Hinweis A).

bergrechtliche Belange/Geothermie

Das Bergamt Stralsund hat darauf aufmerksam gemacht, dass im Planbereich zurzeit eine Bergbauberechtigung „Erlaubnis Parchim Ost“ vorliegt. Diese Erlaubnis wurde für den Bodenschatz „Erdwärme und Sole (Geothermie)“ beantragt.

Außerdem befindet sich im Plangebiet die Bohrung E Schlieven 109/61 (E Sv 109/61).

Der Inhaber der Bergbauberechtigung wurde im B-Planverfahren beteiligt. Er hat mitgeteilt, dass die Wahrscheinlichkeit der Errichtung von Anlagen der Geothermienutzung in dem Windeignungsgebiet gegeben ist, der Standort der Bohrung aber noch nicht feststeht.

Um die Ausübung der bereits bestehenden Rechte nicht zu behindern, sind Anlagen zur Gewinnung und Fortleitung von geothermischer Energie als Ausnahme zugelassen worden. Eine Ausnahmeregelung ist erforderlich, um das Plangebiet nicht für die Geothermie allgemein, als gleichberechtigte Nutzung zu öffnen. Das würde dem raumordnerischen Ziel, innerhalb der Eignungsgebiete Windenergieanlagen keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zuzulassen, entgegenstehen (siehe hierzu auch Abschnitt 3.1).

Der Inhaber der Bohrung E Schlieven 109/61 wurde ebenfalls im Verfahren beteiligt. Er hat erklärt, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Anlagen des Unternehmens liegen. Eine Berücksichtigung im Bauleitplan ist daher nicht erforderlich.

Bodendenkmale

Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege hat mitgeteilt, dass sich im Plangebiet Bodendenkmale befinden. Weitere Bodendenkmale werden vermutet. Auch die untere Denkmalschutzbehörde hat auf mehrere Fundplätze nördlich der K 21 hingewiesen. Die bekannten und vermuteten Bodendenkmale wurden in einer Karte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege dargestellt (siehe Abschnitt 7 unter *Belange der Denkmalpflege*). Weiterhin wurde auf notwendige Untersuchungen durch den Vorhabenträger hingewiesen. Die Veränderung oder Beseitigung der vorhandenen Bodendenkmale kann nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird.

Die vorhandenen und vermuteten Bodendenkmale wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Im Bebauungsplan wurde weiterhin darauf hingewiesen, dass die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim bei der Standortplanung zu beteiligen ist, um Auswirkungen auf die vorhandenen Bodendenkmale und den erforderlichen Untersuchungsumfang feststellen zu können (Hinweis B). In der Begründung wurde ebenfalls auf die vorhandenen und vermuteten Bodendenkmale hingewiesen (Abschnitte 7 und 3.11.2)

Belange des Verkehrs

Das Straßenbauamt Schwerin hat auf die bestehenden Anbauverbotszonen entlang der Bundes- und Landesstraßen hingewiesen. So dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teilen der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Baumaßnahmen für den Bereich 20 m - 40 m beidseitig der Bundesstraße bedürfen nach § 9(2) FstrG der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Ein Hineinragen von Bauteilen in die Anbauverbotszone ist unzulässig.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Baugebiete haben mehr als 40 m Abstand zu den befestigten Fahrbahnen der Bundesstraße B 191 sowie der Landesstraße L 9.

Bauliche Anlagen, hier die Türme, Gondeln sowie die Rotorblätter der Windenergieanlagen, müssen sich innerhalb der festgesetzten Baugebiete befinden. Dadurch ist ein Hineinragen von Bauteilen in die Anbauverbotszonen ausgeschlossen.

Die Verkehrsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim hat auf notwendige Abstandsflächen zur Straße und auf die Lage und Anzahl möglicher Zuwegungen von der K 21 aus hingewiesen. Ansatzweise ist als Abstandsfläche von 1 h auszugehen. Für die detaillierte Lage der Windenergieanlagen und deren Zuwegung ist die Baumreihe an der K 21 zu berücksichtigen.

Die sonstigen Sondergebiete „Windpark“ sind so festgesetzt worden, dass Teile von Windenergieanlagen nicht in die 20 m Anbauverbotszone der Kreisstraße K 121 hineinragen können (§ 31 Abs. 1 StrWG M-V). Auch hier gilt, dass sich die gesamte bauliche Anlage, einschließlich der Rotorblätter, innerhalb der festgesetzten Baugebiete befinden muss. Bei marktüblichen Rotorradien von ca. 50 m liegen die Standorte der Türme ca. 70 m von der befestigten Fahrbahn der K 21 entfernt. Die Lage der Zuwegungen ist nicht im Bebauungsplan festgesetzt worden, weil sie entscheidend von den zukünftigen Standorten der Windenergieanlagen abhängen und diese ebenfalls nicht im Bebauungsplan festgesetzt wurden. Die beidseits der K 21 vorhandene geschützte Allee ist jedoch nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen worden. Zuwegungen können nur unter Beachtung des gesetzlichen Biotopschutzes angelegt werden, soweit nicht auf der Grundlage von § 19 Abs. 2 NatSchAG M-V eine Befreiung erteilt worden ist.

Weiterhin ist von Seiten des Fachdienstes Straßen- und Tiefbau angeregt worden, den öffentlichen Weg an der östlichen Begrenzung, westlich der Stromleitung in der Planung zu berücksichtigen.

Der Hinweis zur Einbeziehung des östlich gelegenen Weges wird berücksichtigt. Die bisherige Festsetzung als Fläche für die Landwirtschaft wird in Verkehrsfläche geändert.

Belange der Forst

Das Forstamt Friedrichsmoor hat gefordert, einen Abstand von 200 m zwischen den südlich angrenzenden Waldflächen und den zu errichtenden Windenergieanlagen einzuhalten, um Gefahren für die angrenzenden Waldflächen ausschließen zu können. Dabei wurde auf die im Regionalen Raumentwicklungsprogramm abgedruckten *Einheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen* verwiesen.

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass bei Errichtung sonstiger baulicher Anlagen ein Abstand zum Wald von 30 Metern einzuhalten ist (§ 20 LWaldG M-V).

Die Forderungen der Forstbehörde wurden teilweise im Bebauungsplan berücksichtigt. Im Hinblick auf den geforderten 200 m-Abstand ist folgendes festzustellen:

Die im Regionalen Raumentwicklungsprogramm enthaltenen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen sollen ein landeseinheitliches Vorgehen bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen gewährleisten. Sie dienen nicht der Festlegung von Abständen im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung. Darüber hinaus dienen die Ausschluss- und Abstandskriterien der Flächenidentifizierung im Rahmen der raumordnerischen Planung und können eine individuelle Abwägung im Einzelfall nicht ersetzen². Hinzu kommt, dass in der aktuellen Fassung der landeseinheitlichen Kriterien vom 22.05.2012 Waldflächen von mehr als 10 ha zwar Ausschlussgebiete darstellen, gesonderte Abstände zum Wald aber nicht mehr festgelegt werden.

Für die gemeindliche Bauleitplanung ist das in der Gesamtkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms enthaltene Windeignungsgebiet Nr. 27 maßgebend. Das Windeignungsgebiet grenzt im Süden ohne wesentlichen Abstand an die Landesstraße L 9. Aufgrund der Tatsache, dass die Darstellungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms eine maßstabsbedingte Unschärfe aufweisen ist zu unterstellen, dass zumindest zur Landesstraße die im Fernstraßengesetz enthaltene Anbauverbotszone zu berücksichtigen ist. Im Bebauungsplan beträgt der Abstand zwischen dem nördlich angrenzenden Baugebiet SO_{Wind2} und dem Rand der befestigten Fahrbahn der L 9 ca. 50 m.

Da der Rotorradius marktüblicher Windenergieanlagen ca. 50 m beträgt, ist der nächstmögliche Standort einer Windenergieanlage ca. 100 m von der Landesstraße entfernt. Zuzüglich der Straßenbreite der Landesstraße von ca. 5 m beträgt der Abstand der zukünftigen Windenergieanlagen bis zur Waldkante ca. 105 m.

Eignungsgebiete im Regionalen Raumentwicklungsprogramm stellen Ziele der Raumordnung sowohl nach außen wie nach innen dar. Damit unterliegt die gemeindliche Bauleitplanung der Anpassungspflicht im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB. Die Gemeinde ist hier strikt an die Ziele der Raumordnung gebunden.

Die Einstellung raumordnerisch abgewogener Belange in die Abwägung auf der Ebene der Bauleitplanung ist ausgeschlossen.

Der Ausschluss von Windenergieanlagen außerhalb der Eignungsgebiete lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn sichergestellt wird, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Bei den Zielen der Raumordnung handelt es sich um landesplanerische Letztentscheidungen; der Gemeinde verbleibt lediglich die Berücksichtigung örtlich Besonderheiten im Rahmen der Feinsteuerung.

Solche begründbaren örtlichen Besonderheiten, die eine Vergrößerung des Abstandes zum Wald rechtfertigen würde, liegen hier nicht vor. Die Bestandssituation war bereits bei Aufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms gegeben und war damit Bestandteil der Gesamtabwägung des Programms, die seitens der Gemeinde nicht in Frage gestellt werden darf. Eine Vergrößerung des Abstandes auf 200 m wäre mit einer Feinsteuerung nicht mehr zu begründen. Es käme einer Neufestsetzung der äußeren Grenzen des Eignungsgebietes gleich.

Angesichts der Tatsache, dass lokale Gründe für eine Abstandsvergrößerung fehlen, werden die seitens der Landesplanung vorgegebenen Abstände beibehalten.

Der gesetzlich vorgeschriebene 30 m Abstand zwischen baulichen Anlagen und Wald wird, wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, eingehalten.

² siehe Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) S.3 Ausweisungsregelungen

Abstandsflächenrecht

Die untere Bauaufsichtsbehörde hat zur Reduzierung der Abstandflächen folgende Anregung vorgebracht, die auszugsweise nachfolgend wiedergegeben wird:

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht kann im Inneren des Eignungsgebietes die erforderliche Abstandsfläche reduziert werden, wenn der konstruktiv technische Abstand der Windkraftanlagen, der sich aufgrund der gegenseitigen technisch-konstruktiven Beeinflussung untereinander ergibt, eingehalten wird. Im Randbereich ist eine Reduzierung der Tiefe der nach außen gerichteten Abstandsflächen nicht gerechtfertigt, denn es ist nicht auszuschließen, dass auf Grundstücken unmittelbar außen angrenzend Nutzungen entstehen, die sehr wohl einen Schutzanspruch gegenüber den (gebäudegleichen) Wirkungen der Windkraftanlage haben. Es stellt keine vom Gesetzgeber (Anmerkung des Verfasser: „nicht“) gewollte Härte dar, wenn die Windkraftanlagen, jedenfalls nicht ohne Baulasten, errichtet werden können, weil das Abstandsflächenrecht dem entgegensteht.

Die auf der Ebene der Raumordnung abgewogenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dienen dem Ziel, bedeutende Mengen an Energie regenerativ zu erzeugen. Der Ausschluss von Windenergieanlagen außerhalb der Eignungsgebiete lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn sichergestellt wird, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Bei den Zielen der Raumordnung handelt es sich um landesplanerische Letztentscheidungen; der Gemeinde verbleibt lediglich die Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten im Rahmen der Feinsteuerung.

Solche örtlichen Besonderheiten liegen hier hinsichtlich des kleinteilig strukturierten Flurstückbestandes vor. Das Liegenschaftskataster und die bestehenden Eigentumsverhältnisse waren nicht Bestandteil der Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung. Diese Situation erweist sich nunmehr aber als ernsthaftes Hemmnis bei der Umsetzung der raumordnerischen Ziele. Zum Teil sind Eigentümer nicht zu ermitteln, wodurch die Realisierung der Planung zusätzlich erschwert wird. Je mehr Flurstücke in die Standortplanung einbezogen werden müssen, desto weniger erfolgreich verlaufen die Optimierungsbemühungen bei der Windparkkonfiguration.

Die kleinteilige Parzellenstruktur, verbunden mit den unterschiedlichsten Eigentumsformen, verhindert sowohl eine kurzfristige als auch eine optimale Umsetzung der landesplanerischen Ziele die darin bestehen, möglichst viele und möglichst leistungsstarke WEA anzusiedeln. Gerade die Leistung der Anlagen hängt entscheidend von der Nabenhöhe und dem Rotorradius ab. Je größer die Nabenhöhe und je größer der Rotorradius, desto höher ist auch die Windausbeute und mithin die Leistung der Anlage. Das Bestreben nach Errichtung möglichst leistungsstarker Anlagen führt dazu, dass bei Anwendung der Regelungen der Landesbauordnung über Abstandsflächen, eine größere Anzahl von Flurstücke mit Baulasten belegt werden müsste als das bei weniger leistungsstarken, also kleineren Anlagen, der Fall wäre, weil die Tiefe der Abstandsfläche proportional zur Höhe der Anlagen wächst. Eine optimale Windparkkonfiguration, im Hinblick auf Standorte und Höhen der Anlagen, wird erheblich durch diese geschilderte Situation erschwert. Die kleinteilige Parzellenstruktur setzt sich auch auf den Flächen außerhalb des Eignungsgebietes fort. Eine Reduzierung der Tiefe der Abstandsflächen auf ein Maß von 3 m ist daher nicht nur innerhalb der sonstigen Sondergebiete sondern auch für die nach außen wirkenden Abstandsflächen erforderlich, um das Eignungsgebiet optimal ausnutzen zu können.

Es gibt erhebliche Zweifel daran, dass sich auf den angrenzenden Landwirtschaftsflächen in absehbarer Zeit Nutzungen ansiedeln könnten, die einen Schutzanspruch gegenüber den gebäudegleichen Wirkungen der Windenergieanlagen haben. Ein solches Ansiedlungsbehörden ist weder in den vergangenen Jahren noch aktuell zu verzeichnen.

Dagegen spricht u.a. auch der bereits mehrfach geschilderte kleinteilige Zuschnitt der Flurstücke, der eine Ansiedlung eher unwahrscheinlich erscheinen lässt. Im Norden des Plangebietes befindet sich die Bundesstraße B 191. Ansiedlungen könnten nur auf der Nordseite unter Beachtung der Anbauverbotszone erfolgen und wären dann mindestens 80 m vom Rand des Baugebietes entfernt. Östlich des Plangebietes stehen nur Flächen zwischen dem Windpark und der 220 kV-Leitung zur Verfügung. Im Süden befinden sich die Landesstraße und anschließend Waldflächen. Hier sind eventuelle Ansiedlungen am unwahrscheinlichsten. Westlich angrenzend befinden sich Ackerflächen, auf denen zukünftige Ansiedlungen, zumindest nicht ausgeschlossen sind. Wie unwahrscheinlich diese auch sein mögen, werden sie durch den Windpark mit den dann reduzierten Abstandsflächen jedoch keinesfalls verhindert. Es müsste dann allenfalls die Nähe der Windenergieanlagen zu dem eigenen Grundstück hingenommen werden. Das erscheint angesichts der Ziele der Raumordnung und der damit verfolgten klimapolitischen Ziele vertretbar und hinnehmbar, zumal es sich bei eventuellen Ansiedlungen allenfalls um privilegierte und sonstige Nutzungen im Sinne von § 35 BauGB handeln könnte und nicht um z.B. eine besonders zu schützende Wohnbebauung.

Sinn und Zweck des Abstandsflächenrechts ist die Sicherung von Freiflächen zwischen Gebäuden zur Gewährleistung einer ausreichenden Belichtung, Belüftung und Besonnung von Grundstücken sowie nach ausreichendem Schutz der Nachbarn vor optischer Beengung und Wahrung der Privatsphäre. Dieses Ziel geht an diesem Standort ins Leere. Alle von der Nichteinhaltung der Abstandsflächen betroffenen Grundstücke befinden sich im Außenbereich, sind unbebaut und werden landwirtschaftlich genutzt. Der Abstand zur nächstgelegenen schützenswerten Bebauung ist weit größer als die Tiefe der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen.

Aus diesem Grunde ist von der sich aus § 9 Abs. 2a BauGB ergebenden Möglichkeit Gebrauch gemacht worden, abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen im Bebauungsplan festzusetzen. Die Festsetzung ist aus folgenden weiteren Gründen gerechtfertigt:

- Es existiert im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans kein Grundstück, auf welchem sich die Errichtung einer marktüblichen Windenergieanlage bei voller Einhaltung der nach LBauO-MV erforderlichen Abstandsfläche und ohne Einbeziehung von Nachbargrundstücken verwirklichen ließe.
- Mangels Bebauung der von der Reduzierung der Abstandsflächen betroffenen Grundstücke ist der Hauptzweck des Abstandsflächenrechts, wie oben dargestellt, nicht erreichbar.
- Durch die Kleinteiligkeit und den Flächenzuschnitt der Flurstücke innerhalb und außerhalb des Bebauungsplans sowie die Abwesenheit von Bebauung liegt eine atypische, von der gesetzlichen Regelung nicht zutreffend erfasste Fallgestaltung vor.
- Die Mehrheit der von der Reduzierung der Abstandsflächen betroffenen Grundstücke ist aufgrund ihres Flächenzuschnitts für eine bauliche Nutzung nicht geeignet, so dass die Wahrscheinlichkeit einer nach § 35 Abs. 1 privilegierten Ansiedlung von Außenbereichsvorhaben außerhalb des Bebauungsplans gegen Null geht.
- Die Einhaltung der baurechtlich erforderlichen Abstandsflächen, auch nach außen, würde angesichts der oftmals schwierigen Eigentumsverhältnisse die Durchsetzung des raumordnerischen Ziels nach einer optimalen Ausnutzung des Eignungsgebietes deutlich erschweren.

Hinzu kommt, dass im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans eine umfangreiche Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt ist. Während der öffentlichen Auslegung sind keine Belange von angrenzenden Grundstückseigentümern vorgebracht worden, die gegen eine Reduzierung der Abstandsflächen sprechen.

Aus den genannten Gründen wird die Festsetzung 2.1 zur Reduzierung des Abstandsflächenmaßes beibehalten.

Naturschutz und Landschaftspflege

Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim sind im Wesentlichen folgende Hinweise zur Planung vorgebracht worden:

- § 20-Biotop nach NatSchAG M-V und andere Schutzobjekte im Sinne des Gesetzes sind im B-Plan darzustellen. Bei der Ansprache, Erfassung und Darstellung von Biotopen ist der objektive Ist-Zustand maßgebend. Für gesetzlich geschützte Biotop besteht ein Veränderungs-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot.
- Die Auswirkungen auf Fledermäuse sind sorgfältig zu ermitteln. Im Geltungsbereich befinden sich Gehölzstrukturen, insbesondere Feldhecken, die bestimmten Fledermausarten zweifelsfrei als Jagd- und Transfergebiet dienen (Fledermausfunktionsräume und -elemente).
- Landschaftspläne sowie sonstige Pläne, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, sind bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen

Die vorhandenen gesetzlich geschützten Biotop sind erfasst und nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen worden. Die Biotoptypenkartierung erfolgte gemäß Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen des LUNG M-V.

Eine Erfassung der Fledermausfauna hat zwischen September 2010 und September 2011 anhand von 15 Begehungen an unterschiedlichen Standorten sowie zu verschiedenen Tageszeiten und mit unterschiedlichen Methoden stattgefunden. Detaillierte Ausführungen dazu enthält der Umweltbericht im Abschnitt 2.2.

Im Rahmen der projektbezogenen Untersuchungen zur Fledermausfauna konnten im Untersuchungsraum 7 Fledermausarten nachgewiesen werden. Die Erfassung der Fledermäuse im Bereich des geplanten Windfeldes sowie dessen Umgebung ergab ein für die Region und die Habitatstruktur des Gebietes zu erwartendes Spektrum an Fledermausarten. Quartiere wurden nicht nachgewiesen (detaillierte Aussagen dazu siehe Umweltbericht sowie Faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung, Büro Dr. Reichhoff, 2012).

Die Stadt Parchim verfügt nicht über einen von den kommunalen Gremien beschlossenen Landschaftsplan. Der Landschaftsplanentwurf datiert aus dem Jahre 2006. Er wurde zur Bestandsaufnahme der Schutzgüter mit herangezogen.

Gemäß Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, Erste Fortschreibung 2008, Karte III Maßnahmen, bestehen für den Geltungsbereich keine Darstellungen. Westlich angrenzend bis zum bebauten Stadtgebiet soll die Landschaft mit Strukturen angereichert werden.

Weitere Pläne, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts mit Aussagen für das Plangebiet sind nicht bekannt.

Belange der Trinkwassersicherung

Die untere Wasserbehörde hat darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassungen I und III der Stadt Parchim befindet. Es sind die Vorschriften des WHG, des LWaG und die entsprechenden DIN-Normen, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, einzuhalten.

Die Hinweise sind, zur Berücksichtigung bei der nachfolgenden Planumsetzung, in den Bebauungsplan übernommen worden (Hinweis C).

oberirdische Versorgungsanlagen 20 kV-Freileitung

Südlich der Kreisstraße K 21 verläuft eine 20kV-Freileitung der WEMAG Netz GmbH. Der Leitungsbetreiber hat darauf aufmerksam gemacht, dass Näherungen in den Sicherheitsbereich sowie die Errichtung von Bauwerken oder Anpflanzungen unterhalb oder in der Nähe von Freileitungen nicht zulässig ist.

Das südlich der Kreisstraße festgesetzte Baugebiet $SO_{Wind} 2$ liegt außerhalb des Freileitungsbereichs der Leitung, so dass sich zukünftige Windenergieanlagen einschließlich deren Rotoranlage außerhalb des Freileitungsbereichs befinden müssen. Die technischen Abstände der zukünftigen Windenergieanlagen sind in Abhängigkeit vom Anlagentyp und dessen Parameter (Rotorradius) mit dem Anlagenbetreiber abzustimmen.

220 kV-Freileitung

Östlich des Plangebietes verläuft die 220kV-Freileitung Perleberg-Güstrow der 50Hertz Transmission GmbH. Seitens des Leitungsbetreibers wurde auf einen 50 m Schutzabstand (Anhaltswert) beidseitig der Trassenachse hingewiesen, für den Bau-, Nutzungs- und Höhenbeschränkungen bestehen.

Bezüglich der Einordnung von Windkraftanlagen ist für o.g. Freileitung grundsätzlich ein Abstand zwischen Rotorspitze der WEA und ruhendem äußeren Leiterseil vom dreifachen Rotordurchmesser nicht zu unterschreiten. Mindestens aber ist ein Abstand von 1 x Rotordurchmesser zwischen Rotorspitze der WEA und ruhendem äußeren Leiterseil einzuhalten, wenn eine Vereinbarung zwischen dem Windkraftanlagenbetreiber und 50Hertz Transmission über Schwingungsschutzmaßnahmen und deren Folgekosten abgeschlossen wird.

Der 50 m Abstand beidseitig der Trassenachse ist im Bebauungsplan berücksichtigt worden. Eine bauliche Nutzung ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans hier nicht möglich.

Im Bebauungsplan wurde ein Abstand zwischen dem östlichen Rand der sonstigen Sondergebiete und dem äußeren ruhendem Leiterseil von 80 m eingehalten. Die Lage des äußeren ruhenden Leiterseils konnte anhand der Vermessungsunterlagen bestimmt werden. Je nach Standort der Anlagen müssen ggf. Vereinbarungen über Maßnahmen zum Schwingungsschutz mit dem Leitungsbetreiber abgeschlossen wird.

Durch die gewählten Festsetzungen sind die Voraussetzungen für eine optimale Ausnutzung des Eignungsgebietes im Hinblick auf die angrenzende 220 kV-Freileitung geschaffen worden.

unterirdische Versorgungsanlagen

Parallel zur K 21 verlaufen 2 Mittelspannungskabelsysteme (20kV). Die Kabel befinden sich auf der Südseite der K 21 und verlaufen in einer Entfernung von ca. 10 m vom Fahrbahnrand, hinter der vorhandenen Baumreihe. Sie liegen außerhalb des festgesetzten Baugebietes $SO_{Wind} 2$, so dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Bei der Anlage von Zufahrten ist der vorhandene Leitungsbestand zu berücksichtigen. Auf eine Übernahme in den Bebauungsplan wurde aus Gründen des Planmaßstabs und der Lesbarkeit des Plans verzichtet.

Parallel zur B 191 verläuft eine Gasleitung. Die Leitung liegt auf der Nordseite der Bundesstraße in einem Abstand zwischen 7 m und 25 m vom Fahrbahnrand entfernt und damit außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Die Deutsche Telekom Deutschland GmbH hat mitgeteilt, dass sich im Plangebiet mehrere Telekommunikationslinien befinden. Die beigefügten Detailpläne ermöglichen jedoch keine örtliche Einordnung der einzelnen Teilabschnitte in das Plangebiet, weil topografische Gegebenheiten oder Grundstücksgrenzen in den Plänen nicht dargestellt sind. Anhand der gleichzeitig zur 5. Änderung des FNP mitgelieferten Unterlagen ist jedoch festzustellen, dass die TK Linien unmittelbar südlich der B 191 sowie nördlich der L 09 verlaufen. Da die Baugebietsfestsetzungen in beiden Fällen erst ab 50 m beginnen, liegen die TK-Linien außerhalb des Gefährdungsbereichs. Abweichend hiervon quert eine TK-Linie das Baugebiet SO/Wind 1 von West nach Ost. Diese TK-Linie wird in den Bebauungsplan ohne Vermessungsgenauigkeit übernommen, zur Beachtung bei der zukünftigen Standortwahl von Windenergieanlagen.

geplantes Umspannwerk Parchim-Süd

Die 50 Hertz Transmission GmbH hat darauf hingewiesen, dass der zum geplanten Umspannwerk Parchim-Süd einzuhaltende Abstand mindestens 400 m, gemessen bis zum äußeren Zaun, beträgt.

Soweit die in der Übersichtskarte rot dargestellte Umgrenzung gleichzeitig der äußere Zaun des Umspannwerkes sein wird, greift der 400 m Abstand in das Windeignungsgebiet ein. An der südöstlichen Ecke würde eine Dreiecksfläche in einer Größe von ca. 1 ha und einer Tiefe von ca. 115 m, gemessen von der südöstlichsten Ecke des Baugebietes SO/Wind 2, für die Windenergienutzung fortfallen.

Das bestehende Windeignungsgebiet ist raumordnerische Vorgabe für die gemeindliche Bauleitplanung sowie für raumbedeutsame Einzelvorhaben. Insofern kann das Eignungsgebiet durch die Stadt Parchim nicht verkleinert werden, zumal es sich bei dem Umspannwerk um ein geplantes Vorhaben handelt. Die Standorte der nächstgelegenen Windenergieanlagen sind, soweit möglich auch unter Anwendung technischer Maßnahmen am geplanten Umspannwerk, in gemeinsamer Abstimmung zwischen der 50Hertz Transmission GmbH und dem Bauherren festzulegen.

Richtfunkstrecken

Die E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG sowie Vodafone D2 GmbH haben die im Plangebiet verlaufenden Richtfunkstrecken mitgeteilt. Die Richtfunkstrecken wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Richtfunkstrecken stellen grundsätzlich kein Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung dar. Vielmehr bedarf es einer detaillierten Abstimmung zwischen dem Netzbetreiber und dem Bauherren der Windenergieanlagen über die Standorte und die von Bebauung freizuhaltenen Trassenbereiche. Insofern sind im Bebauungsplan keine grundsätzlich von Bebauung freizuhaltenen Flächen festgesetzt worden. Durch die nachrichtliche Übernahme der Richtfunkstrecke wird auf das mögliche Konfliktpotenzial im Bebauungsplan hingewiesen.

8.2 Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind Bedenken oder Fragestellungen von Bürgern mündlich vorgebracht oder als Stellungnahme eingereicht worden. Nachfolgend wird auf die wesentlichen vorgebrachten Bedenken oder Fragestellungen eingegangen:

Es wird befürchtet, dass der Naturschutz nicht ausreichend beachtet wurde. Stadt Parchim, Parchim Umland und Neuburg wird im Verzeichnis der Europäischen Vogelschutzgebiete aufgeführt. Weiterhin wird auf Neststandorte von Weißstörchenpaaren am Gut Parchim sowie in Neuburg, Paarsch und Rom hingewiesen. Das Plangebiet würde übermäßig stark von Zugvögeln, wie Wildgänse und Kraniche als Vogelflugkorridor genutzt. Es sei Lebensraum für Greifvögel, Rabenvögel, Silbermöwen und Schwalben. Rabenvögel hätten dort ihre Brutgebiete. In den Abendstunden würden Fledermäuse in diesem Gebiet sehr aktiv sein.

Der Eingriff in die Natur sei so gravierend, dass der Bau von 25 Windkraftträdern nicht geduldet werden darf.

Die Auswirkungen des Windeignungsgebietes Nr. 27 auf die in der Nähe befindlichen Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiet DE 2638- 305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“ und EU-Vogelschutzgebiet DE 2638-471 „Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor“) wurden in der Umweltprüfung zum RREP WM (2011) geprüft.

Demnach sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der benachbarten Schutzgebiete aufgrund der zu erwartenden Wirkungen des Eignungsgebietes im Zusammenhang mit Betrieb und Struktur der Windenergieanlagen nicht zu erwarten (Umweltbericht RREP WM 2011). Da der vorliegende B-Plan Baugebiete für WEA im Flächenumfang des Windeignungsgebietes Nr. 27 festsetzt, ohne Standorte, Höhen oder Anzahl von WEA zu bestimmen, ergibt sich kein Anlass für eine erneute Verträglichkeitsprüfung, da die generelle Eignung des Gebietes für den Betrieb von WEA bereits auf der Ebene der Raumplanung in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Aufstellungsverfahren dieses B-Plans geprüft wurde und seit Aufstellung des RREP keine Änderungen an der Natura-2000-Gebietskulisse vorgenommen wurden.

Im Rahmen eines Faunistischen Gutachtens erfolgte die Erfassung der Brut- und Rastvögel sowie der Zugvögel. Im eigentlichen Windeignungsgebiet erfolgte dabei die Erfassung aller Brut- und Rastvögel, in einem 2-km Untersuchungsraum die Erfassung der Rastvögel sowie der Brutvögel (hier Großvögel und Arten mit besonderem Gefährdungs- und Schutzstatus).

Im 2-km Untersuchungsraum wurden 16 relevante bzw. sonstige wertgebundene Vogelarten sowie Greifvogelarten erfasst. Bezüglich des Weißstorchs wurde 1 Brutpaar in Paarsch und zwischenzeitlich ein Weißstorchhorst am Gut Parchim nachgewiesen. Weiterhin wurden u.a. die Arten Große Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan und Kranich erfasst, für die „Tierökologische Abstandskriterien gegenüber WEA“ gelten, die durch das LUNG M-V und das brandenburgische MUGV (Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz) herausgegeben wurden.

Im Geltungsbereich wurden u.a. Reviere von Feldlerche, Neuntöter, Braunkehlchen, Steinschmätzer und Grauammer als wertgebundene Kleinvogelarten beobachtet. Wegen der Häufung wertgebundener Arten im östlichen Teil des Untersuchungsraumes (Schalentiner See, Löddig) besitzt dieser Ausschnitt der Gesamtuntersuchungsfläche eine hohe Bedeutung für Brutvogelarten, während die ackerdominierten, intensiv landwirtschaftlich genutzten Teile des Gesamtgebietes, zu denen auch der Geltungsbereich des Bebauungsplans gehört, lediglich eine mittlere Bedeutung für wertgebundene Arten besitzen.

Für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel handelt es sich bei dem Eignungsgebiet um einen Raum mit geringer bis mittlerer Bedeutung der Rastgebietsfunktion (Offenland). Bei der faunistischen Kartierung wurden keine überregional bedeutsamen Konzentrationen von nordischen Schwänen und Gänsen, Kranichen sowie vom Kibitz festgestellt.

Eine Erfassung der Fledermausfauna fand zwischen September 2010 und September 2011 anhand von 15 Begehungen an unterschiedlichen Standorten sowie zu verschiedenen Tageszeiten und mit unterschiedlichen Methoden statt. Im Rahmen dieser projektbezogenen Untersuchungen zur Fledermausfauna konnten im Untersuchungsraum 7 Fledermausarten nachgewiesen werden. Die Erfassung der Fledermäuse im Bereich des geplanten Windfeldes sowie dessen Umgebung ergab ein für die Region und die Habitatstruktur des Gebietes zu erwartendes Spektrum an Fledermausarten. Quartiere wurden nicht nachgewiesen.

Es werden Bedenken dazu geäußert, dass das Wohngebiet Gut Parchim durch Lärmbelästigung, Schattenschlag und das Blinken der Hindernisbefeuerung zusätzlichen Belastungen ausgesetzt sein wird, die zu den jetzigen Beeinträchtigungen durch Straßenlärm und der Geruchsbelästigung durch die Landwirtschaft hinzukommen. Windenergieanlagen würden einen nicht unerheblichen Sichtbereich der Landschaft verunstalten und hätte eine optisch bedrängende Wirkung auf die Bewohner des Wohngebietes Gut und Rabensoll. Es würde auf Dauer die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit der Mieter und der Hauseigentümer enorm durch die Windanlagen beeinträchtigt.

Es würde zum Wegzug aus diesen Wohngebieten kommen, die Wohngrundstücke würden an Wert verlieren und der Verkauf der Gebäude würde schwierig.

Befürchtet wird eine Beeinträchtigung des Erholungswertes der Gärten der Bewohner der Wohngebiete, die sich in nächster Nähe zum geplanten Windpark befinden. Die Beeinträchtigung würde durch die Lärmbelästigung der Windenergieanlagen sowie durch Schattenwurf verursacht; letzterer würde zu unerträglichem psychologischen Stress führen, dem man nicht entfliehen kann.

Die Auswirkungen der Windenergieanlagen auf schutzbedürftige Nutzungen in der Umgebung des Plangebietes werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand von konkreten Berechnungen geprüft. Die zu erwartenden Immissionen können nur vorhabenbezogen ermittelt werden. Genehmigungsvoraussetzung ist die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm und der WEA-Schattenwurf-Hinweise. Bei der Beurteilung neuer Lärmquellen ist die entstehende Gesamtbelastung aus vorhandener Belastung und Zusatzbelastung zu berücksichtigen. Sowohl die Lärmemissionen als auch der Schattenschlag von Windenergieanlagen können durch technische Vorkehrungen gemindert werden (schallreduzierter Modus während der Nachtstunden, Schattenwurfmodul) und werden bei Notwendigkeit im Genehmigungsverfahren beauftragt.

Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten. Durch ständige Rechtsprechung ist geklärt, dass Windenergieanlagen das Orts- und Landschaftsbild regelmäßig nicht verunstalten. Der Gesetzgeber hat Windenergieanlagen durch die Privilegierung dem Außenbereich zugewiesen und dadurch zum Ausdruck gebracht, dass sie dort in der Regel zulässig sind.

Eine optisch bedrängende Wirkung kann bei Abständen von mehr als 1000 m zu den schutzbedürftigen Nutzungen zum Wohngebiet Gut Parchim und Rabensoll ebenfalls ausgeschlossen werden. Für eine diesbezügliche Einzelfallprüfung hat das OVG Münster grobe Anhaltswerte prognostiziert³. Betrage der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung ausgehe. Bei einem solchen Abstand träten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihnen in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukämen.

Im Bebauungsplan ist die Höhe der Windenergieanlagen zwar nicht festgesetzt, dennoch kann bei Errichtung marktüblicher Anlagen mit Gesamthöhen um die 180 m gerechnet werden. Der Abstand zwischen den nächstgelegenen Windenergieanlagen und der Wohnbebauung beträgt dann mindestens das 5 ½ -fache der Gesamthöhe der Anlagen. Von einer optisch bedrängenden Wirkung kann daher nicht ausgegangen werden.

Die Kennzeichnung von Windenergieanlagen ab 100 m Höhe ist den Anlagenbetreibern per Gesetz auferlegt worden (§ 14 Luftverkehrsgesetz).

³ Urteil vom 9. August 2006 - 8 A 3726/05

Durch die seit April 2007 gültige Neuerung in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV)“ können die Lichtemissionen an Windenergieanlagen jedoch deutlich reduziert werden. Nach Vorgaben der neuen AVV kann die Nachtkennzeichnung (Feuer W, rot) bei Sichtweiten von über 5 km um 70% und von mehr als 10 km um 90% verringert werden. Die Anwendung der Sichtweitenregelung ist gesetzlich jedoch nicht verpflichtend geregelt sondern nur als Option möglich. Da die Anwendung der Sichtweitenregelung jedoch dem heutigen Stand der Technik entspricht und für Investoren zumutbar ist, ist sie zum Schutz von Anwohnern gegen Lichtemissionen der Feuer im B-Plan festgesetzt worden.

Darüber hinaus ist im Bebauungsplan festgesetzt worden, dass Windenergieanlagen mit einer bedarfsgerechten Hindernisbefeuerng auszurüsten sind, soweit entsprechende technische Einrichtungen verfügbar und zulässig sind. Bestehende Anlagen sind ggf. nachzurüsten. Dadurch kann eine deutliche Reduzierung der vom Windpark ausgehenden Lichtemissionen erreicht werden.

Es wird angefragt, ob die bei der Planung des Windeignungsraumes der Baltic Airport in Parchim ausreichend beachtet wurde. Das betrifft insbesondere

- *den Mindestabstand zu den Platzrunden der Flugzeuge,*
- *mögliche Einschränkungen der Platznutzung der Flugzeuge,*
- *ein mögliches Flugsicherheitsrisiko sowie*
- *mögliche Beeinflussungen des Radars.*

Der Verkehrsflughafen Parchim steht dem Windeignungsgebiet grundsätzlich nicht entgegen. Er ist in der Gesamtkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms dargestellt und war damit Bestandteil der Gesamtabwägung des Programms. Dennoch können sich aus der Nähe zum Flughafen Einschränkungen in der Nutzung des Eignungsgebietes ergeben. Die Errichtung der Windenergieanlagen darf nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigt werden. Die luftrechtliche Entscheidung wird aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation getroffen. Hier wird insbesondere das Instrumentenanflugverfahren des Flughafens geprüft. Da im Bebauungsplan weder Höhen noch Standorte der Windenergieanlagen festgesetzt wurden, kann die Prüfung erst im Genehmigungsverfahren erfolgen.

Befürchtet werden hinzukommende Alterungsprozesse der Windenergieanlagen, die zu Quietschgeräuschen führen, die mit der Zeit an Intensität zunehmen. Weiterhin wird die Frage gestellt, ob es für den Tag keine Lautstärkenbeschränkung gebe und wer die Einhaltung der Vorgaben kontrolliere?

Die von den Windenergieanlagen ausgehenden Schallimmissionen werden im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren festgelegt. Sie gelten für die gesamte Betriebszeit der Anlagen. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU) ist zuständige Genehmigungsbehörde. Nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) kann die zuständige Behörde anordnen, dass Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage Art und Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen sowie die Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage durch eine der von der zuständigen Behörde eines Landes bekannt gegebenen Stellen ermitteln lässt, wenn zu befürchten ist, dass durch die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Die zuständige Behörde ist befugt, Einzelheiten über Art und Umfang der Ermittlungen sowie über die Vorlage des Ermittlungsergebnisses vorzuschreiben.

Durch diese gesetzliche Regelung, ist eine dauerhafte Überwachung der Anlagen gewährleistet. Um im Bedarfsfalle eine Reduzierung der von den Anlagen ausgehenden Geräuschemissionen zu ermöglichen, sind die Windenergieanlagen bereits bei ihrer Errichtung mit derartigen Steuerungseinrichtungen, als Maßnahme des vorbeugenden Immissionsschutzes, auszurüsten.

Da für den Tagzeitraum um 10 bis 15 dB höhere Richtwerte gelten, Windenergieanlagen aber im Tag- und Nachtzeitraum bei gleichen Ausgangsbedingungen gleiche Emissionen erzeugen, ist im Hinblick auf die schalltechnische Beurteilung der Anlagen der ungünstigere Nachtzeitraum maßgebend.

Soweit nicht auf die Errichtung der Windenergieanlagen verzichtet werden kann, sollen folgende bauliche Maßnahmen umgesetzt werden:

- keine Tagbefeuerung*
- keine Nachbefeuerung*
- Verzicht auf farbige Kennzeichnung der Flügel*
- Begrenzung der Höhe, so dass die Naben bei Sicht aus dem Ort Neuburg hinter dem Wald verschwinden*
- Ausschluss von Schattenschlag*
- Einhaltung gesetzlicher Mindestabstände - ohne Ausnahmen*
- Ausgleichszahlung für die EU-Investitionen der Gemeinde Siggelkow in den Wasserwanderrastplatz (für notwendige Verbesserungen zur Sicherung der Nutzung durch Wasserwanderer - Ausweichmaßnahmen)*
- Übernahme der Kosten für einen Radweg Siggelkow - Neuburg - Parchim abseits der WEA (Verbesserung der touristischen Möglichkeiten)*
- Entschädigung für Wertverlust der Hausbauer*
- Führung mit Begehung einer WEA (für Einwohner, Interessierte und für Touristen)*

Die Kennzeichnung von Windenergieanlagen ab 100 m Höhe ist den Anlagenbetreibern per Gesetz auferlegt worden (§ 14 Luftverkehrsgesetz). Davon kann bei marktüblichen Windenergieanlagen nicht abgesehen werden. Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen gilt gemäß den Festsetzungen des RREP ein raumordnerisches Optimierungsgebot. Aufgrund der Ausschlusswirkung der Eignungsgebiete (außerhalb ist die Errichtung von WEA grundsätzlich unzulässig) sollen in diesen Räumen möglichst viele und möglichst leistungsstarke WEA angesiedelt werden, so dass mit den ausgewiesenen Eignungsgebieten ein möglichst hoher Anteil erneuerbarer Energien genutzt werden kann. Dieses Ziel kann nur mit leistungsfähigen Windenergieanlagen erreicht werden, die einer Hinderniskennzeichnung bedürfen.

Die Festsetzung von Anzahl und Höhe der Windenergieanlagen muss erforderlich und städtebaulich begründet sein. Die Gemeinde darf bei der Begründung solcher Festsetzungen nur auf Belange zurückgreifen, die nicht Bestandteil der Abwägung auf raumordnerischer Ebene waren. Praktisch sind aber alle derzeit erkennbaren Belange schon Bestandteil der raumordnerischen Abwägung bei der Ausweisung der Windeignungsgebiete im Regionalen Raumentwicklungsprogramm gewesen. Hierzu gehören auch die voraussichtliche Höhe marktüblicher Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie die umliegenden Siedlungsbereiche. So nachvollziehbar und wünschenswert eine Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen auch sein mag, derzeit ist kein Belang erkennbar, der nicht bereits Gegenstand raumordnerischer Abwägung war und der für eine Höhenbeschränkung sprechen würde. Bei Festsetzung der Anzahl der Windenergieanlagen müsste der Nachweis erbracht werden, dass das Eignungsgebiet bei der gewählten Konstellation noch optimal ausgenutzt wird. Weiterhin müssten städtebauliche Gründe für die gewählten Standorte benannt werden. Außerdem besteht die Gefahr, dass Standorte festgesetzt werden, die aufgrund der Eigentumsverhältnisse langfristig nicht zur Verfügung stehen. Festsetzungen zu Anzahl und Höhe der Windenergieanlagen greifen unmittelbar in die Ausnutzbarkeit des Windeignungsgebietes und auch in bereits bestehende Baurechte (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) ein. Da im Aufstellungsverfahren keine über die raumordnerische Abwägung hinausgehenden Gründe für die Festsetzung von Höhe und Anlagenanzahl genannt wurden, wird auf entsprechende Festsetzungen verzichtet.

Im Bebauungsplan sind jedoch Festsetzungen getroffen worden, die eine Minderung der vom Windpark ausgehenden Lichtemissionen bewirken sollen. So ist die Anwendung der Sichtweitenregelung, die gesetzlich nicht verpflichtend geregelt sondern nur als Option möglich ist, im B-Plan festgesetzt worden. Darüber hinaus ist im Bebauungsplan festgesetzt worden, dass Windenergieanlagen mit einer bedarfsgerechten Hindernisbefeuerng auszurüsten sind, soweit entsprechende technische Einrichtungen verfügbar und zulässig sind. Bestehende Anlagen sind ggf. nachzurüsten. Dadurch kann eine deutliche Reduzierung der vom Windpark ausgehenden Lichtemissionen erreicht werden.

Die Aspekte des Schattenwurfs werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch konkrete Berechnungen unter Berücksichtigung der Einzelstandorte berücksichtigt.

Genehmigungsvoraussetzung für die Anlagen ist die Einhaltung der Richtwerte der WEA Schattenwurf-Hinweise.

Die Abstände des Windfeldes von benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen werden durch das Regionale Raumentwicklungsprogramm vorgegeben. Die Grenzen des Gebietes können im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung nicht neu festgelegt oder wesentlich verändert werden. Auch in diesem Punkt ist die Stadt Parchim strikt an die Ziele der Raumordnung gebunden. Für die geforderten Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen gibt es keine gesetzlichen Grundlagen.

Kritisiert wird die Nähe des Windeignungsgebietes zu den Außenbereichsgrundstücken am Paarscher Weg.

Der Abstand des Windeignungsgebietes zu den Außenbereichsgrundstücken Paarscher Weg ist nicht im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung sondern bei der Ausweisung des Eignungsgebietes im Regionalen Raumentwicklungsprogramm festgelegt worden. Das WEG 27 ist in der vorliegenden Form Ziel der Raumplanung und somit durch die Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Abweichend von der Gebietsausweisung im regionalen Raumentwicklungsprogramm sind im Bebauungsplan Festsetzungen getroffen worden, durch die sich der Abstand zwischen dem Gebäude Paarscher Weg 51 und dem nächstmöglichen Standort einer Windenergieanlage deutlich erhöht. Innerhalb eines Radius von 800 m um das Gebäude Paarscher Weg 56 dürfen keine Türme von Windenergieanlagen errichtet werden. Bis zum Wohngebäude Paarscher Weg 51 beträgt der Abstand mehr als 800 m. Aufgrund des Umfangs der Abweichung ist hierfür die Zustimmung der obersten Landesplanungsbehörde eingeholt worden.

Der Bebauungsplan trägt durch diese Festsetzung zur Verringerung der Beeinträchtigungen für die Grundstücke Paarscher Weg 51 und 65 bei. Die Eigentümer der genannten Grundstücke werden durch den Bebauungsplan besser gestellt als es ohne ihn der Fall wäre. Ohne den Bebauungsplan wären Windenergieanlagen auf der Grundlage von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB innerhalb des ausgewiesenen Eignungsgebietes zulässig und könnten in einer geringeren Entfernung zu den genannten Gebäuden errichtet werden.

Im Bebauungsplan sind weiterhin Festsetzungen getroffen worden, die eine Minderung der vom Windpark ausgehenden Lichtemissionen bewirken sollen. So ist die Anwendung der Sichtweitenregelung, die gesetzlich nicht verpflichtend geregelt sondern nur als Option möglich ist, im B-Plan festgesetzt worden. Darüber hinaus ist im Bebauungsplan festgesetzt worden, dass Windenergieanlagen mit einer bedarfsgerechten Hindernisbefeuerng auszurüsten sind, soweit entsprechende technische Einrichtungen verfügbar und zulässig sind. Bestehende Anlagen sind ggf. nachzurüsten. Dadurch kann eine deutliche Reduzierung der vom Windpark ausgehenden Lichtemissionen erreicht werden.

Die Stadt Parchim hat durch den Bebauungsplan im Rahmen der Möglichkeiten und unter Beachtung der raumorderischen Ziele wesentlich zur Verringerung der zu erwartenden Auswirkungen auf die umliegenden Siedlungsbereiche, insbesondere auf die Grundstücke am Paarscher Weg beigetragen. Die Aspekte des Schattenwurfs werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch konkrete Berechnungen unter Berücksichtigung der Einzelstandorte geprüft. Genehmigungsvoraussetzung für die Anlagen ist die Einhaltung der Richtwerte der WEA Schattenwurf-Hinweise.

Es wird befürchtet, dass das EU-Vogelschutzgebiet DE 2638-471 nicht berücksichtigt wurde.

Das SPA 53, entsprechend dem SPA DE 2638-471, war in der aktuellen Größe von 858 ha Bestandteil der Neuausweisung von Vogelschutzgebieten in M-V entsprechend der Kabinettsbeschlüsse der Landesregierung vom 25.09.2007 und 29.01.2008. Der Umweltbericht zum RREP 2011 datiert aus dem Jahr 2011. Insofern bestehen keine Zweifel an der Berücksichtigung des SPA in der aktuellen Ausdehnung im Umweltbericht des RREP.

Im Umweltbericht zum B-Plan Nr. 44 wurde nachrichtlich dargestellt, dass für das Windeignungsgebiet auf der Ebene der Raumplanung eine Prüfung der Verträglichkeit mit den Natura-2000-Gebieten erfolgte, so dass die Nutzung von WEA nach dem Stand der Technik in dem Windeignungsgebiet verträglich erfolgen kann. Der Flächennutzungsplan stellt sonstige Sondergebiete im Flächenumfang des Windeignungsgebietes für WEA dar. Weitergehende Regelungen über Anlagenanzahl, Standorte und Höhen von WEA, welche Voraussetzung für eine gegenüber dem RREP in der Abschichtung konkretere Prüfung der Umweltauswirkungen schaffen könnten, werden nicht getroffen. Eine konkretisierte Prüfung der Auswirkungen kann erst Gegenstand der Planung konkreter Anlagen sein.

Es wird befürchtet, dass sich das Plangebiet innerhalb einer Trinkwasserschutzzone II befinden könnte.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzonen III der Wasserfassungen I und III der Stadt Parchim. Hierauf ist im Plan und in der Begründung hingewiesen worden. Die in der Ursprungsfassung des Flächennutzungsplans noch enthaltene Wasserschutzzone II ist veraltet.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Weissstorch zwischenzeitlich wieder am Gut Parchim angesiedelt hat.

Die inzwischen wieder erfolgte Besetzung des Weißstorchhorstes am Gut Parchim ist bekannt. Eine anlagenbedingte Beeinträchtigung des Weißstorchbrutplatzes im Gut Parchim kann bei der gegebenen Entfernung von 1.000 m ausgeschlossen werden. (artspezifische Abstandsempfehlung der TAK M-V = 1.000 m). Für den Weißstorch gelten Grünlandflächen im Umkreis von 2.000 m zu den essentiellen Nahrungsflächen. Im Plangebiet befinden sich keine Grünlandflächen und somit keine essentiellen Nahrungsflächen. Sowohl während der Brutvogel- als auch der Rastvogelerhebungen wurden hier keine Nahrung suchenden Weissstörche beobachtet.

Es wird darauf hingewiesen, die Stadt Parchim hätte sich an die in Abb. 19 des Regionalen Raumentwicklungsprogramms abgedruckten landeseinheitlichen Abstandskriterien anpassen müssen.

Dieser Hinweis ist unzutreffend. Die genannten Kriterien gelten für die Ausweisung der Eigenschaftsgebiete im Regionalen Raumentwicklungsprogramm und unterliegen der raumordnerischen Abwägung. Sie stellen gegenüber der gemeindlichen Bauleitplanung keine Ziele der Raumordnung dar. Rechtsverbindlich und damit landesplanerische Vorgabe für die gemeindliche Planung ist allein die gedruckte Karte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms im M 1: 100.000. Die örtliche Einpassung ist durch den Übergang in die nächstniedrigere Planungsebene erforderlich und im Rahmen der Feinsteuerung auch geboten.

Befürchtet wird, dass bestimmte Tierarten, hier insbesondere Kranichbrut- und Rastplätze, nicht ausreichend berücksichtigt wurden und dass Abstände zu den Rot- und Schwarzmilan Horsten nicht beachtet wurden. Auf den im Gebiet vorkommenden Seeadler wurde hingewiesen.

Die genannten Kranichbrutplätze sind in den faunistischen Gutachten enthalten und wurden in der Umweltprüfung berücksichtigt. Die TAK (Windkraft) des LUNG M-V vom Mai 2011 sehen noch eine Einhaltung eines Mindestabstandes zur Fortpflanzungsstätte von 1.000 m vor. Die anders lautenden Angaben der Gemeinde Siggelkow sind unzutreffend. Allerdings ist der hohe Vorsorge-Abstandswert von 1000 m aufgrund neuerer Untersuchungen in M-V zum Verhalten des Kranichs und angesichts der anhaltenden Bestandszunahme der Art nicht mehr haltbar. Die neueren Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) sehen beim Kranich 500 m zum Brutplatz vor. Dieser Wert wird eingehalten.

Vergleichbare Zugzeitbeobachtungen von Kranichrast enthält die faunistische Kartierung. Insgesamt hat der Raum jedoch nur eine geringe Bedeutung als Rastgebiet. Die Mindestbestandszahlen zur Anwendung der TAK des Landes Brandenburg werden nicht erreicht. Das Land M-V hat bisher entsprechende landeseigene Abstandskriterien nicht veröffentlicht.

Rot- und Schwarzmilan haben nach zahlreichen Untersuchungen nur eine geringe Scheu gegenüber WEA. Deshalb wurden im Land Brandenburg keine TAK festgelegt. Die pauschale Anwendung der 1000-m-TAK des LUNG M-V lässt sich insofern fachlich nicht begründen. Tatsächlich sind jedoch alle im Untersuchungsraum erfassten Rotmilanhorste mehr als 1000 m von den geplanten Sodergebieten entfernt. Die lokal vorkommenden Rotmilane werden das Windparkgebiet sowie dessen Umgebung weiter als Nahrungsgebiet nutzen können. Aufgrund der intensiven Ackernutzung besitzt das Plangebiet keine besondere Bedeutung als Nahrungsraum der Milane.

Während des Winterhalbjahres wurden an einem Tag (29.03.2011) je 1 Seeadler im Süden des Plangebietes und am Schalentiner See beobachtet. Während der Brutvogelkartierung 2011 wurden am 11.05.2011 4 Seeadler im Bereich eines wahrscheinlichen Luderplatzes im Südosten des Plangebietes beobachtet. Regelmäßige Seeadlerkonzentrationen wurden im Gebiet nicht festgestellt.